

Empfehlungen für eine „Überlieferungs- bildung im Verbund“

Die Überlieferung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart (EA 3/907) und
der baden-württembergischen Universitätsarchive

Dr. Christine Axer

27.03.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. „Überlieferungsbildung im Verbund“	1
1.2. Hochschulverwaltung und „Überlieferungsbildung im Verbund“	2
1.3. Methode und Vorgehen	3
2. Kompetenzen und Funktionen	4
2.1. Das Hochschulrecht bis 1969	5
2.2. Die Landeshochschul- bzw. Universitätsgesetze von 1968-2005	6
<i>a) Rechtsnatur</i>	7
<i>b) Aufsicht</i>	7
<i>c) Staatliches Mitwirkungsrecht</i>	8
<i>d) Haushalt und Vermögensverwaltung</i>	8
<i>e) Personal</i>	8
<i>f) Satzung und Grundordnung (seit 1977)</i>	9
<i>g) Berufung</i>	9
<i>h) Sonderforschungsbereiche (seit 1977)</i>	9
<i>i) Forschungssemester und Nebentätigkeiten</i>	9
<i>j) Hochschulgesamtpläne und -entwicklungspläne (1973-1987)</i>	10
<i>k) Studienreformkommissionen</i>	10
<i>l) Prüfungsordnungen und Studienpläne</i>	10
<i>m) Hochschulgrade und Promotionen</i>	10
<i>n) Baugesetz</i>	10
<i>o) Universitätsklinika</i>	11
2.3. Das Landeshochschulgesetz von 2005	12
3. Ziele der Überlieferungsbildung	13
4. Fragebögen und Gespräche	14
<i>a) Universitäre Schriftgutverwaltung</i>	14
<i>b) Überlieferungsbildung an den Universitäten</i>	15
<i>c) Konservatorischer Zustand</i>	16
<i>d) Nutzerinteressen</i>	16
<i>e) Lücken in der Überlieferung der Universitätsarchive</i>	16
<i>f) Erwartungen der Universitätsarchive an eine „Überlieferungsbildung im Verbund“</i>	17
<i>g) Künftige Herausforderungen</i>	17
5. Aktenautopsie und Bewertungsempfehlungen	17
5.1. Der Bestand EA 3/907	18

5.2. Die Aktenplanhauptgruppen 1 und 2 der Abteilung H des Kultusministeriums	19
<i>a) Hochschulabteilung</i>	19
<i>b) Personalverwaltung</i>	19
<i>c) Klinikverwaltung</i>	20
<i>d) Universitäten, Hochschulen, Akademien</i>	20
<i>e) Lehrkräfte und Lehrtätigkeit</i>	21
<i>f) Prüfungen</i>	21
<i>g) Promotionen, akademische Grade</i>	22
<i>h) Forschung und Förderung der Wissenschaften</i>	22
<i>i) Zwischenfazit</i>	23
5.3. Die Aktenplanhauptgruppen 3 bis 8 der Abteilung H des Kultusministeriums	24
<i>a) Allgemeines</i>	24
<i>b) Grundstücke</i>	24
<i>c) Lehrkräfte</i>	25
<i>d) Kliniken</i>	26
<i>e) Institute</i>	27
<i>f) Zwischenfazit</i>	28
5.4. Der konservatorische und der Ordnungszustand	28
5.5. SFBs und sonstige Forschungseinrichtungen	28
6. Zusammenfassung und Ausblick	29
7. Quellen und Literatur	31
7.1. Quellen	31
<i>a) Ungedruckte Quellen</i>	31
<i>b) Gedruckte Quellen</i>	31
7.2. Literatur	31
7.3. Findbücher	33
8. Anhang	I
8.1. Übersicht über die Kompetenzen des Ministeriums (1968 bis 2005)	I
8.2. Hauptgruppen des Aktenplans des baden-württembergischen Kultusministeriums, Abteilung H, Stand 1960	I
8.3. Untergruppen v.a. der Aktenplanhauptgruppen 3, 4 , 5 des Aktenplans des baden-württembergischen Kultusministeriums, Abteilung H, Stand 1960	II
8.4. Fragebogen (leicht gekürzt)	II
8.5. Liste der Gespräche	III
8.6. Eingegangene Fragebögen	IV
8.7. Nutzungen, Bestand EA 3/907	V
8.8. Abkürzungsverzeichnis	VII

1. Einleitung

Bewertung und Überlieferungsbildung gehören zu den archivischen Kernaufgaben. In § 3 Abs. 2 Satz 1 des Baden-Württembergischen Landesarchivgesetzes heißt es entsprechend: „Das Landesarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle über die Übernahme von Unterlagen, denen historischer Wert zukommt“.¹ Mehr denn je sind dabei ökonomische Gesichtspunkte und die strukturellen Voraussetzungen, welche durch Verwaltung, Politikverflechtung und das Informationszeitalter gegeben sind, zu berücksichtigen.

1.1. „Überlieferungsbildung im Verbund“

Auch im digitalen Zeitalter hält die Zunahme des in den Behörden entstehenden Schriftguts bei gleichzeitigem Rückgang seiner Informationsdichte unverändert an.² Insbesondere vor diesem Hintergrund besteht eine wesentliche Funktion der archivischen Bewertung darin, aus den zahlreichen Unterlagen diejenigen herauszufiltern, denen größtmögliche inhaltliche und formelle Aussagekraft zukommen.³ Die archivische Bewertung garantiert damit eine qualitätsvolle Überlieferung und ermöglicht die künftige Nutzung der übernommenen Unterlagen, zugleich ist sie unter (arbeits-) ökonomischen Gesichtspunkten unumgänglich. Angesichts der großen Mengen an produziertem Schriftgut kann dieses unmöglich vollständig übernommen werden. Die Kosten für Lagerung, Bestandserhaltung, Erschließung und Personal wären nicht tragbar.⁴ Im Übrigen kommt auch nicht allen Unterlagen der geforderte historische Wert zu.

Eine entsprechend qualitätsvolle und zugleich möglichst wenig redundante Überlieferung ist insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland nur bei Berücksichtigung der gegebenen Verwaltungsstrukturen zu realisieren. Ein komplexer Verwaltungsaufbau wie in der Bundesrepublik Deutschland, der nicht nur die Unterscheidung zwischen Bundes- und Landesverwaltung, sondern auch zwischen unmittelbarer und mittelbarer Bundes- und Landesverwaltung und überdies die kommunale Selbstverwaltung kennt,⁵ wirkt sich auf die Überlieferungsbildung und den Aufbau der Archivlandschaft aus. Am Prozess der Entscheidungsfindung und ihrer Umsetzung wirken stets mehrere Akteure mit. Diese Struktur bedingt, dass an verschiedenen Stellen der Verwaltung weitestgehend inhaltsgleiche Unterlagen entstehen

¹ Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89) und vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 503), in: <http://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/49996/LArchG.29734.pdf> (Datum des letzten Besuchs: 21.3.2012).

² Vgl. Kretzschmar, Überlieferungsbildung vom ausgehenden 18. Jahrhundert, S. 78.

³ Schellenberg unterscheidet zwischen Informations- und Evidenzwert. Vgl. Schellenberg, *The Appraisal*, S. 6 (238), S. 8 (240) und S. 22 (S. 254).

⁴ Vgl. Pilger, *Ein neues Positionspapier*, S. 7.

⁵ Vgl. Maurer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, S. 552-617. Vgl. auch Kretzschmar, *Archival Appraisal in Germany*, S. 227 f.

bzw. dort vorgehalten werden.⁶ Eine informativ verdichtete und quantitativ begrenzte Überlieferung erfolgt somit am ehesten durch den Abgleich der Unterlagen, die bei den verschiedenen Registraturbildnern entstehen. Nur so können Redundanzen vermieden und auf die Gesamtheit der Archive gesehen die Kosten begrenzt werden.⁷ Bei der Bewertung stellt sich daher dem Archivar neben der grundsätzlichen Bewertungsentscheidung die Aufgabe, jene Stellen der Verwaltung zu ermitteln, an denen die Informationen gebündelt vorliegen und diese in Absprache mit anderen Archivaren beim jeweils zuständigen Archiv zu überliefern.⁸ Dieser Prozess der Abstimmung wird als „Überlieferungsbildung im Verbund“ bezeichnet. Im Positionspapier des VdA-Arbeitskreises „Archivische Bewertung“ zur „Überlieferungsbildung im Verbund“ wird diese als Austausch und Abstimmung zwischen Archiven „unterschiedlicher Trägerschaft in einem definierten, beide Seiten berührenden Zuständigkeitsbereich bei der Überlieferungsbildung“ definiert.⁹ „Überlieferungsbildung im Verbund“ kann zwischenarchivische Absprachen sowohl im Bereich der behördlichen Überlieferung als auch im Bereich von Sammlungsgut umfassen.¹⁰

Bislang jedoch wurde die „Überlieferungsbildung im Verbund“ „nur punktuell umgesetzt“.¹¹ Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere das Modell der „vertikalen und horizontalen Bewertung“ in Baden-Württemberg (1997), Absprachen bei der „Ergänzungsdokumentation“ und punktuelle Absprachen wie sie in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Landesarchiv und den Archivämtern des LVR und des LWL „zur Überlieferungsbildung im Bereich der Straßenbauverwaltung“ erfolgt sind.¹²

1.2. Hochschulverwaltung und „Überlieferungsbildung im Verbund“

Der Bereich der Hochschulen und der Hochschul- bzw. Wissenschaftspolitik war bislang nicht Gegenstand archivübergreifender Absprachen. Dennoch bietet er sich für eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ geradezu an.¹³ Mit den Bundesländern, dem Bund, den Hochschulen, der EU, der KMK, der WRK bzw. HRK und eingetragenen Vereinen wie der DFG oder aber der Max-Planck-Gesellschaft wirken zahlreiche Akteure an der Hochschulpolitik und der Verwaltung der Hochschulen mit.¹⁴ Bei jedem der genannten Akteure entsteht Schriftgut zu hochschulpolitischen Fragen, Aufgaben wie die Wissenschaftsförderung wer-

⁶ Vgl. u.a. Kretzschmar, *Archival Appraisal in Germany*, S. 227 f.

⁷ Vgl. Pilger, *Ein neues Positionspapier*, S. 4.

⁸ Vgl. hierzu insbesondere den Aufsatz von Treffeisen, *Archivübergreifende Überlieferungsbildung*, S. 6-11.

⁹ Pilger, *Ein neues Positionspapier*, S. 7.

¹⁰ Vgl. Kretzschmar, *Historische Gesamtdokumentation?*, S. 56 f., S. 60 f. und v.a. S. 66 f., Ders., *Vernetzungen und Kampagnen*, S. 25 ff., Ders., *Handlungsebenen*, S. 485, Pilger, *Ein neues Positionspapier*, S. 7 und S. 9 f.

¹¹ Pilger, *Ein neues Positionspapier*, S. 6.

¹² Pilger, *Ein neues Positionspapier*, S. 8.

¹³ Vgl. Kretzschmar, *Historische Gesamtdokumentation?*, S. 64, und Müller, *Überlieferungsbildung zu Hochschulen*, S. 456, sowie Becker u.a., *Dokumentationsprofil*, S. 8 und S. 15.

¹⁴ Hochschulen sind Teil der Exekutive. Vgl. Thieme, *Deutsches Hochschulrecht 1986*, S. 98.

den gemeinsam bzw. in Absprache miteinander wahrgenommen und koordiniert.¹⁵

Ein Abgleich der Überlieferungen scheint unter den oben genannten Gesichtspunkten der Qualitätssicherung und Minimierung von Kosten erforderlich,¹⁶ ein Abgleich der Überlieferung aller beteiligten Akteure hingegen wohl fürs Erste utopisch.

Als eine Art Modellversuch konzentriert sich daher die vorliegende Arbeit auf mögliche Anknüpfungspunkte für archivübergreifende Absprachen zwischen den baden-württembergischen Universitätsarchiven und dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS) v.a. für Unterlagen aus der Zeit zwischen 1945 und 2005.¹⁷ Dabei ist zu prüfen, ob und inwiefern das Konzept einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ auch auf den Bereich der Hochschulpolitik und -verwaltung anzuwenden ist, und welche Grenzen und Chancen auf diesem Gebiet für ein solches Vorgehen bestehen. In erster Linie jedoch sollen Empfehlungen für die Bewertung eines Bestandes erarbeitet werden (EA 3/907), welcher 2001 vom baden-württembergischen Wissenschaftsministerium an das Hauptstaatsarchiv Stuttgart abgegeben wurde und die Unterlagen der Hochschulabteilung des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums umfasst.¹⁸

1.3. Methode und Vorgehen

In Anlehnung an das VdA-Positionspapier zur „Überlieferungsbildung im Verbund“ und zwei Aufsätze von Jürgen Treffeisen und Udo Schäfer wird im Folgenden ein dreistufiges Vorgehen angewandt.¹⁹ In einem ersten Schritt werden anhand der baden-württembergischen Hochschulgesetze, der Hochschulrahmengesetze, der baden-württembergischen Landesverfassung (v.a. für die Zeit vor 1968²⁰), ausgewählter Hochschulsatzungen und fachspezifischer

¹⁵ Zu den genannten Institutionen und Vereinen vgl. u.a. Trute, *Die Forschung*, S. 515-535, S. 661-693, und S. 693-697.

¹⁶ Vgl. u.a. Pilger, *Ein neues Positionspapier*, S. 7.

¹⁷ Der Zeitraum ergibt sich aus dem Überlieferungszeitraum des Bestandes EA 3/907 (1945-1998) und der hochschulrechtlichen Zäsur des Jahres 2005. Bislang ist eine Absprache bei der Überlieferungsbildung zwischen Landesarchiven und Universitätsarchiven angedacht und erste Kontakte geknüpft, jedoch noch nicht in Angriff genommen worden. Vgl. Müller, *Überlieferungsbildung zu Hochschulen*, S. 456. Das Hauptstaatsarchiv ist als Ministerialarchiv des Landes Baden-Württemberg für das Kultus- und Wissenschaftsministerium des Landes zuständig. Mit den Hochschularchiven an den Universitäten Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Stuttgart und Tübingen existieren insgesamt acht Universitätsarchive in Baden-Württemberg. Sieben dieser acht Archive werden hauptamtlich geleitet. Lediglich an der Universität Ulm besteht keine entsprechende Einrichtung. <http://www.uni-augsburg.de/einrichtungen/archiv/links/universitaetsarchive/> (Datum des letzten Besuchs: 29.2.2012).

¹⁸ Aufgrund der Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien im Mai 1978 bzw. der Aufspaltung des Ressorts wanderte die Aufsicht über die Hochschulen vom Kultus- zum Wissenschaftsministerium. Vgl. u.a. Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978, in: *Gesetzblatt für Baden-Württemberg*, Nr. 12, vom 9. Juni 1978, S. 286-289, hier: u.a. S. 286. Siehe auch unten, S. 18.

¹⁹ Pilger, *Ein neues Positionspapier*, S. 7 f., Schäfer, *Horizontale und vertikale Bewertung (Einführung)*, und Treffeisen, *Archivübergreifende Überlieferung*, S. 6 f.

²⁰ Das erste baden-württembergische Hochschulgesetz (LHG) stammt vom 26. März 1968. Vgl. LHG vom 26. März 1968, in: *Gesetzblatt für Baden-Württemberg*, Nr. 7, 26.3.1968, S. 81-100.

Gesetze wie des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (AkaGrG) die Kompetenzen des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums sowie der Universitäten im Bereich der Hochschulverwaltung in Baden-Württemberg in ihren Grundzügen ermittelt.²¹

Auf dieser Grundlage, den Zuständigkeiten sowie den Aufgaben des HStAS und des Landesarchivs Baden-Württemberg²² werden dann stichpunktartig die Überlieferungsziele des HStAS für den Bereich der Hochschulen skizziert. Die Überlieferungsziele der baden-württembergischen Universitätsarchive wurden in einem Fragebogen erhoben.²³

Die in einem dritten Schritt erfolgende Aktenautopsie überprüft u.a. die de iure gegebenen Kompetenzen auf ihre praktische Bedeutung. Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob die Ministerien die ihnen formal gegebenen Möglichkeiten genutzt, oder aber ob die Praxis den rechtlich vorhandenen Handlungsspielraum nicht voll ausgeschöpft hat. Zugleich werden die Zusammensetzung der Akten (u.a. Original, Vervielfältigung), ihr konservatorischer Zustand, der Geschäftsgang sowie die an den Entscheidungen beteiligten Stellen ermittelt.²⁴

Damit einhergehend werden für den Bestand EA 3/907 Empfehlungen für archivübergreifende Bewertungsentscheidungen zwischen dem HStAS und den baden-württembergischen Universitätsarchiven erarbeitet, Chancen und Grenzen für ein solches Vorgehen eruiert sowie aktuelle und künftige Entwicklungen beleuchtet.

Für die Überlieferung auf Seiten der Universitätsarchive wird dieses Vorgehen durch den bereits erwähnten Fragebogen ergänzt.²⁵ Gespräche mit den Universitätsarchivaren und mit Siegfried Kraft, von 1977-1998 Kanzler der Universität Heidelberg, vervollständigen das Bild.

2. Kompetenzen und Funktionen

Während des zu bewertenden Zeitraums (1945-2005) hat das Hochschulrecht zahlreiche Änderungen durchlaufen. 1945 basierte das Hochschulrecht weitestgehend auf den Hochschulstatuten, einigen Spezialgesetzen und verfassungsrechtlichen Regelungen. Zwischen 1966 und 1975 wurden dann in allen Bundesländern Hochschulgesetze verabschiedet.²⁶ Als Reak-

²¹ Der Zeitraum ergibt sich einerseits aus dem Überlieferungszeitraum des Bestandes EA 3/907, andererseits aufgrund der hochschulrechtlichen Zäsur, welche die Jahre 2005/2006 darstellen. Siehe unten, S. 12 f.

²² § 2 LArchG vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89) und vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 503), in: <http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/49996/LArchG.29734.pdf> (Datum des letzten Besuchs: 21.3.2012).

²³ Siehe Fragebogen im Anhang der Arbeit, siehe unten, S. II f. Damit ist eine Grundvoraussetzung für eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ erfüllt: die Definition von Dokumentationszielen für die beteiligten Akteure. Pilger, Ein neues Positionspapier, S. 10.

²⁴ Vgl. Treffeisen, Archivübergreifende Überlieferungsbildung, S. 1 und S. 6 ff., vgl. auch Schäfer, Vertikale und horizontale Bewertung (Einführung).

²⁵ Dieser enthält auch Fragen zur universitären Schriftgutverwaltung, zu den Beständestrukturen, möglichen Lücken in der Überlieferung und zur Abbildung der Überlieferungsziele des HStAS in den Beständen der Universitätsarchive. Siehe Fragebogen im Anhang der Arbeit, siehe unten, S. II f.

²⁶ Vgl. v.a. Gallas, Staatsaufsicht, S. 65 f., Thieme, Deutsches Hochschulrecht 2004, S. 22 f., und Ders., Deutsches Hochschulrecht 1956, S. 71 ff.

tion auf das Hochschulrahmengesetz (HRG) von 1976 wurden die Hochschulgesetze der Länder modifiziert.²⁷ Mitte der neunziger Jahre schließlich wurde das baden-württembergische Hochschulrecht erneut grundlegend reformiert. Diese Reformbemühungen wurden im Kontext der Föderalismusreform von 2006, die letzten Endes das Verschwinden bundesrechtlicher Vorgaben im Bereich der Hochschulen bedeutete, intensiviert. Die Reform des baden-württembergischen Hochschulgesetzes von 2005 stärkte die Autonomie der Hochschulen weiter.²⁸

2.1. Das Hochschulrecht bis 1969

In Baden-Württemberg bzw. in Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern galten für die Hochschulen neben den allgemeinen Vorgaben des Grundgesetzes die jeweiligen Verfassungen des Landes und die Satzungen der Universitäten.²⁹

Artikel 20 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, welcher nahe an den Bestimmungen der Vorläufer-Verfassungen ist,³⁰ schreibt fest:

- „(1) Die Hochschule ist frei in Forschung und Lehre.
- (2) Die Hochschule hat unbeschadet der staatlichen Aufsicht das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlichen anerkannten Satzungen.
- (3) Bei der Ergänzung des Lehrkörpers wirkt sie durch Ausübung ihres Vorschlagsrechts mit.“³¹

Damit garantiert Art. 20 der baden-württembergischen Verfassung einerseits die akademische Selbstverwaltung der Hochschulen, andererseits impliziert die „staatliche Aufsicht“ mehr als bloße Rechtsaufsicht, sie schließt auch die Fachaufsicht mit ein.³² Zugleich ist eine grundsätzliche Struktur in der Verwaltung der Hochschulen benannt: die Unterscheidung zwischen Bereichen, die der akademischen Selbstverwaltung zuzurechnen sind, Bereichen, die der staatlichen Verwaltung unterstehen, und Bereichen, die gemeinsam von Land und Hochschule verwaltet werden.³³

²⁷ Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 26. Januar 1976, in: BGBl., Teil I, Nr. 10, 29.1.1976, S. 185-206. Vgl. auch Thieme, Deutsches Hochschulrecht 2004, S. 27 f.

²⁸ Haug, Einführung, S. 1 f. Diese Entwicklungen sind bei der Erarbeitung der Empfehlungen für archivübergreifende Absprachen im Bereich der Hochschulen insofern zu beachten, als sie Kompetenzverschiebungen zwischen den Landesregierungen/Ministerien und den Universitäten implizieren. Daher werden im Folgenden die wichtigsten Kompetenzen dargestellt; innerministerielle und inneruniversitäre Veränderungen sind dabei von zunächst nur nachgeordneter Bedeutung.

²⁹ Gallas, Die Staatsaufsicht, S. 65, und Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1956, S. 71 f.

³⁰ Vgl. hierzu Art. 40 der Verfassung für Württemberg-Baden und Art. 116 der Verfassung für Württemberg-Hohenzollern, in: Roemer, Die Verfassungen, S. 19 und S. 57. Vgl. ebenfalls Art. 30 der Verfassung des Landes Baden, in: Verfassung des Landes Baden, S. 10 f.

³¹ Artikel 20 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr. 29, 19.11.1953, S. 175.

³² Kahl, Hochschule und Staat, S. 63 f. Vgl. Braun, Kommentar zu Verfassung, S. 127.

³³ Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986, S. 125-130. Die Übergänge zwischen den genannten Verwaltungsarten sind dabei fließend; wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist die voneinander abweichende

In der Verfassung wird die „Ergänzung des Lehrkörpers“ explizit als gemeinsame Aufgabe von Hochschulen und Land genannt.³⁴ Der Satzung der Universität Heidelberg vom August 1952 können weitere Hinweise auf das Zusammenwirken von Universität und Land bei der Verwaltung der Hochschulen entnommen werden. § 34 der Universitätssatzung bestimmt, dass die Universität der „Regierung jährlich Vorschläge für den Haushaltsplan“ vorlegt. Überdies wird erwähnt, dass der Regierung die Aufsicht über „die akademische Selbstverwaltung einschließlich der Verwaltung des universitätseigenen Vermögens“ zustehe. Ferner erlasse die Regierung „die für die Universität bestimmten Verwaltungsvorschriften nach Anhörung der Universität“. Auch sei die Universität „vor allen Ernennungen [...] zu hören.“³⁵

Die recht vage gehaltenen Regelungen, eine Folge des Gewohnheitsrechts³⁶, könnten bei der archivübergreifenden Bewertung des Bestandes EA 3/907 ein Problem darstellen, da ihnen nur in wenigen Fällen exakte Hinweise auf Zuständigkeiten und Funktionen entnommen werden können. Allerdings können das Hochschulgesetz von 1968 und die späteren Änderungen nicht nur als Reaktion auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen, sondern auch als Kodifikation zuvor teilweise ungeschriebener Kompetenzen gedeutet werden und das Schriftgut aus den vierziger und fünfziger Jahren ist aufgrund der insgesamt eher dünnen Überlieferung dieser Zeit zu übernehmen,³⁷ so dass das Problem eher theoretischer Natur sein dürfte.

2.2. Die Landeshochschul- bzw. Universitätsgesetze von 1968-2005

Mit dem Hochschulgesetz vom 19. März 1968 wurden die rechtlichen Regelungen konkretisiert und das Verhältnis von Staat und Hochschulen bestimmt.³⁸ Das Hochschulgesetz von 1968 und alle in der Folge in Kraft getretenen Änderungen und Hochschul- bzw. Universitätsgesetze besitzen Gültigkeit für die wissenschaftlichen Hochschulen, d.h. für die Universitäten in Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm, wobei für die Universitäten Konstanz und Ulm Sonderbestimmungen gelten.³⁹ Es kann an dieser Stelle nicht darum gehen, alle Regelungen in ihren jeweiligen Ausdifferenzierungen wiederzugeben. Vielmehr werden die für das Verhältnis von Land und Universität wesentlichen Bestimmungen skizziert. Aus Platzgründen können dabei insbesondere die beiden großen Teilbereiche der Bauverwaltung und der Klinikverwaltung nur in einigen ihren

„Möglichkeit, Vorgaben zu machen, und der Aufsichtsmaßstab“. Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986, S. 126.

³⁴ Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

³⁵ Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1956, S. 455 f. Hier findet sich ein Abdruck der Satzung der Universität Heidelberg aus dem Jahre 1952. Ebd., S. 450-461.

³⁶ Gallas, Die Staatsaufsicht, S. 65, und Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1956, S. 72.

³⁷ Zu den Überlieferungszielen siehe unten, S. 13 f.

³⁸ Vgl. LHG vom 19. März 1968, S. 81-100.

³⁹ Vgl. § 69 LHG vom 19. März 1968.

wesentlichen Grundzügen dargestellt werden.⁴⁰

a) *Rechtsnatur*

Alle Gesetze bekräftigen die Definition der Universitäten als „rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts“, welche unter „staatlicher Aufsicht“ stehen bzw. „staatliche Einrichtungen“ sind, denen im Rahmen der Gesetze das Recht zur Selbstverwaltung zukommt.⁴¹

b) *Aufsicht*

Die Regelungen zur staatlichen Aufsicht enthalten zahlreiche Bestimmungen, die in den anderen Abschnitten des LHGs bzw. LUGs weiter ausgeführt werden. Die Rechtsaufsicht über die Universitäten liegt beim Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium. Die Bereiche, in denen überdies Fachaufsicht besteht und das Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium weisungsbehaftet ist, werden in den Gesetzen einzeln angeführt.⁴² 1968 waren dies „Personalangelegenheiten“, das „Haushalts-, Kassen- und Rechnungs- und [...] Gebührenwesen“, die Verwaltung der „den Zwecken der Universität dienenden Grundstücke“,⁴³ die „Verwaltung der Kliniken als Krankenanstalten“ und die „Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und die [...] Verwendung der durch diese Mittel erworbenen Vermögensgegenstände“.⁴⁴ Im Laufe der Jahre erfuhren diese Regelungen weitere Ausdifferenzierung und neue Bereiche kamen hinzu.⁴⁵ Als Reaktion auf die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen wurde 1973 dem Kultusministerium die Möglichkeit eingeräumt, bei Störung der Ordnung an einer Universität „im Benehmen mit dem Universitätspräsidenten oder Rektor vorübergehend Teile der Universität“ zu schließen.⁴⁶ 1977 kam entsprechend die Aufsicht über die „Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts“ hinzu. Des Weiteren wurde dem Kultusministerium 1977 in Folge des HRGs die Fachaufsicht über die „Ermittlung von Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen“, „die Zulassung, Immatrikulati-

⁴⁰ Dies wäre jeweils Aufgabe einer eigenen Untersuchung.

⁴¹ Vgl. u.a. § 4 Abs. 1 LHG vom 19. März 1968 und § 5 Abs. 1 des Universitätsgesetzes (LUG) vom 10. Januar 1995, in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr. 1, 25.1.1995, S. 1-53. Zur Auslegung der Formulierung „staatliche Einrichtungen“ vgl. Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986, S. 108 f.

⁴² Die Fachaufsicht ist gleichbedeutend mit der „rechtmäßigen(n) und zweckmäßige(n) Erledigung der Verwaltungsaufgaben“; die Rechtsaufsicht hingegen impliziert die Überprüfung der „Einhaltung der Gesetzesbindung“. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 497 und S. 516. Das Hochschulgesetz von 1973 führt die Aufsichtsmittel des Ministeriums näher aus: „*Kommen die zuständigen Stellen der Universität einer Anordnung des Kultusministeriums im Rahmen der Rechts- oder Fachaufsicht nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Kultusministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Kultusministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.*“ § 88 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (LHG) vom 27. Juli 1973, in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr. 15, 10.8.1973, S. 246-274.

⁴³ Das Hochschulgesetz von 1973 präziserte, dass auch „Gebäude und Räume und ihre(r) Ausstattung mit beweglichem Gerät“ der Fachaufsicht des Ministeriums unterstehen. § 86 LHG vom 27.7.1973

⁴⁴ § 63 LHG vom 19. März 1968.

⁴⁵ So wurde 1973 festgeschrieben, dass zu den Personalangelegenheiten auch die „Bestellung, Einstellung oder Verlängerung von Dienstverhältnissen von Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten, wissenschaftlichen Hilfskräften und Tutoren“ gehört. § 86 LHG vom 27. Juli 1973.

⁴⁶ Ebd.

on, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studenten“ und über die „Bauangelegenheiten“ der Universitäten zuteil.⁴⁷

c) Staatliches Mitwirkungsrecht

Auf Initiative des Kultusministeriums können Studiengänge eingerichtet, geändert oder aufgehoben werden.⁴⁸

d) Haushalt und Vermögensverwaltung

Die Haushalts- und die Vermögensverwaltung zählen zu jenen Bereichen, in denen Universitäten und Land, vertreten durch das Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium sowie das Finanz- und Staatsministerium, am engsten miteinander verbunden sind.⁴⁹ Dieses Verhältnis kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass der Haushaltsplan des Landes für die Universitäten „bindend“ ist. Die Zuweisung der Mittel und Stellen der Universität schließlich erfolgt durch das Kultus bzw. Wissenschaftsministerium.⁵⁰ Bei der Aufstellung des Haushaltsplans wirken die Hochschulen mit, indem sie „Anmeldungen“ an den Finanzminister machen.⁵¹ Eine Besonderheit besteht darin, dass die Mittel in den Bereichen Personal und Bau durch staatliche Stellen, andere hingegen von den Hochschulen bewirtschaftet werden.⁵² Seit dem Jahr 2000 können die Universitäten über die ihnen zugewiesenen Mittel „eigenverantwortlich“ und „flexibel“ verfügen.⁵³

Neben diesen grundsätzlichen Regelungen, die v.a. in § 63 LHG (1968) zur staatlichen Aufsicht enthalten sind, bestehen im Hochschulrecht zahlreiche detaillierte Regelungen zur Vermögensverwaltung.⁵⁴

e) Personal

Formell betrachtet ist das Ministerium für die Ernennung bzw. Einstellung der „Beamten,

⁴⁷ § 124 Abs. 2 des Universitätsgesetzes (LUG) vom 22. November 1977, in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr. 19, 9.12.1977, S. 473-521.

⁴⁸ § 62 LHG vom 19. März 1968.

⁴⁹ In einem Gespräch am 20. Februar 2012 unterstrich dies auch der langjährige Kanzler der Universität Heidelberg Siegfried Kraft.

⁵⁰ § 118 Abs. 2 LUG vom 22. November 1977.

⁵¹ Vgl. Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986, S. 461. Vgl. auch Zeh, Finanzverfassung, S. 13.

⁵² Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986, S. 124, S. 410, S. 459 ff.

⁵³ § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (LUG) vom 1. Februar 2000, in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr. 5, 28.3.2000, S. 208-265.

⁵⁴ So sind „Gegenstände, die überwiegend mit Mitteln des Landes erworben werden, [...] dem Vermögen des Landes zuzuführen“. § 57 LHG vom 19. März 1968. Was genau damit gemeint ist, wird im Hochschulgesetz von 1973 weiter ausgeführt. Hier finden sich Auflistungen, welche Handlungen im Bereich der Vermögensverwaltung der Zustimmung des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bedürfen. Dazu zählen insbesondere die „Annahme von Zuwendungen, die mit einer der den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder voraussichtlich Ausgaben zur Folge haben, die den Ertrag dieser Zuwendung übersteigen“, „die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Universität sowie die Verpflichtung hierzu“, „die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen“, „die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen“, „die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von universitätseigenen Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu“. § 79 LHG vom 27. Juli 1973.

Angestellten und Arbeiter“ zuständig.⁵⁵ Die herausragenden personellen Kompetenzen des Ministeriums liegen ohne Zweifel in der Berufung der Professoren⁵⁶ und in dem mit der Universität gemeinsam auszuübenden Vorschlagsrecht für den Präsidenten bzw. Kanzler einer Universität.⁵⁷ Zugleich liegt die Entscheidung über „die Änderung der Funktionsbeschreibung einer Stelle“ beim Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium.⁵⁸ Überdies kann das Kultusministerium Privatdozenten „die Bezeichnung außerplanmäßiger Professor“ verleihen, Privatdozenten zum „Beamten auf Widerruf“ ernennen, Honorarprofessoren bestellen und Akademische Räte ernennen. Ferner kann es auch Ausnahmen für die Ernennung wissenschaftlicher Assistenten zulassen.⁵⁹

f) Satzung und Grundordnung (seit 1977)

„Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums.“⁶⁰

g) Berufung

Das Kultus- bzw. das Wissenschaftsministerium beruft die „ordentlichen und außerordentlichen Professoren“ auf Vorschlag der Universitäten. Die Ernennung erfolgt durch den Ministerpräsidenten.⁶¹ Bis 2005 muss sich das Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium dabei nicht an die Reihenfolge der von der Universität eingereichten Liste halten.⁶²

h) Sonderforschungsbereiche (seit 1977)

„Die Einrichtung und die Förderung der Sonderforschungsbereiche werden vom Senat im Einvernehmen mit dem Kultusministerium beantragt.“⁶³

i) Forschungssemester und Nebentätigkeiten

Im Einvernehmen mit der Universität kann das Kultusministerium Forschungssemester bewilligen. Seit 1977 kann das Kultusministerium auch eine andere Stelle mit der Bewilligung

⁵⁵ § 58 LHG vom 19. März 1968. Vgl. auch Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986, S. 470. Diese Aussage besitzt Gültigkeit, obgleich die „Hochschule in Fragen der Personalverwaltung die zuständige Behörde ist“. Ebd.

⁵⁶ Siehe unten, S. 9.

⁵⁷ Präsident bzw. Kanzler der Universität werden „aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Kultusministers und des Großen Senats“ bzw. Senats ernannt; der Stellvertreter des Kanzlers wiederum vom Kultusministerium „bestellt“. Dabei hat der Senat der Universität die Möglichkeit, einen Vorschlag zu machen. Vgl. §§ 9 und 14 LHG vom 19. März 1968. Im Universitätsgesetz von 1977 werden die Verfahren zur Auswahl und Ernennung von Präsident und Kanzler weiter präzisiert und tlw. bis in die Einzelheiten geregelt. Vgl. §§ 12 und 17 LUG vom 22. November 1977.

⁵⁸ Vgl. u.a. § 64 Abs. 3 LUG vom 12. Mai 1992.

⁵⁹ §§ 28, 29, 35, 36, 37 LHG vom 19. März 1968.

⁶⁰ § 7 Abs. 1 Satz 2 LUG vom 22. November 1977; später des Wissenschaftsministeriums.

⁶¹ U.a. § 21 Abs. 1 LHG vom 19. März 1968 und § 32 Abs. 1 LHG vom 27. Juli 1973.

⁶² Vgl. § 66 Abs. 3 LUG vom 22. November 1977, des Universitätsgesetzes (LUG) vom 4. Juni 1982, in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr. 13, 9.7.1982, S. 177-227, des Universitätsgesetzes (LUG) vom 3. Oktober 1987, in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr. 20, 17.12.1987, S. 545-597, des Universitätsgesetzes (LUG) vom 12. Mai 1992, in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr. 18, 7.8.1992, S. 449-499, LUG vom 10. Januar 1995 und LUG vom 1. Februar 2000.

⁶³ § 32 Abs. 1 Satz 3 LUG vom 22. November 1977.

von Forschungsseminaren beauftragen.⁶⁴

j) Hochschulgesamtpläne und -entwicklungspläne (1973-1987)

Die vom Kultusministerium nach Beratung mit den Hochschulen aufgestellten und fortgeschriebenen Entwicklungspläne für die Hochschulen „bedürfen der Zustimmung des Landtags.“ Auf dieser Grundlage erarbeiten die Hochschulen ihre jeweiligen „Hochschulentwicklungspläne“.⁶⁵

k) Studienreformkommissionen

Für „den Bereich der Hochschulprüfungsordnungen“ (1973) bzw. „für den Bereich des Landes“ (1977) werden „Studienreformkommissionen“ eingerichtet. Diese werden vom Kultusministerium „im Benehmen mit den betroffenen Universitäten“ gebildet. Die Ergebnisse der Arbeit sind dem Kultusministerium vorzulegen.⁶⁶

l) Prüfungsordnungen und Studienpläne

Die Prüfungsordnungen „bedürfen der Zustimmung“ des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums sowie bei Staatsprüfungen überdies des zuständigen Fachministeriums.⁶⁷

m) Hochschulgrade und Promotionen

Das Promotionsrecht für ein „wissenschaftliches Fach“ und damit auch das Habilitationsrecht werden durch das Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium verliehen.⁶⁸ Für die Anerkennung ausländischer akademischer Grade ist das Kultus- bzw. das Wissenschaftsministerium zuständig.⁶⁹ Überdies kann die Landesregierung als Ganze „durch Rechtsverordnung die möglichen Diplomgrade“ festlegen“.⁷⁰

n) Bauwesen

Wie in der Verwaltung üblich, ist die Bauverwaltung von der Hochschule getrennt. Nachdem zeitweise jeweils eigene Universitätsbauämter bestanden hatten, existieren diese mittlerweile nur noch in Freiburg, Heidelberg und Stuttgart als „untere Sonderbehörden“.⁷¹ Für die übrige

⁶⁴ § 29 LHG vom 27. Juli 1973 und § 68 LUG vom 22. November 1977.

⁶⁵ § 3 Abs. 1 LHG vom 27. Juli 1973.

⁶⁶ § 7 LHG vom 27. Juli 1973 und § 41 LUG vom 22. November 1977.

⁶⁷ § 65 Abs. 2 und 3 LHG vom 27. Juli 1973. Vgl. auch §§ 51 Abs. 1 LUG vom 22. November 1977, LUG vom 12. Mai 1992 und LUG vom 10. Januar 1995. Auch kann das Kultusministerium 1973-1977 bei Überschreiten der Regelstudienzeit in Einzelfällen Ausnahmen von der Regel zulassen, dass dann der Prüfungsanspruch erlischt. § 65 Abs. 2 LHG vom 27. Juli 1973.

⁶⁸ § 54 Abs. 2 LUG vom 22. November 1977. Vgl. auch Thieme, Deutsches Hochschulrecht 2004, S. 311 f.

⁶⁹ §§ 55 b und d LUG vom 10. Januar 1995. Die entsprechende Kompetenz des Ministeriums in den vorangegangenen Jahren ergab sich aus dem Gesetz über die Führung akademischer Grade (AkaGrG) vom 7. Juni 1939, in: RGBL, Teil I, Nr. 102, 9.6.1939, S. 985, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (AkaGrGDV) vom 21. Juli 1939, in: RGBL, Teil I, Nr. 134, vom 31.7.1939, S. 1326, und aus diversen Abkommen zwischen den Bundesländern. Vgl. auch Thieme, Deutsches Hochschulrecht 2004, S. 328 f.

⁷⁰ § 53 Abs. 1 LUG vom 22. November 1977.

⁷¹ Vgl. u.a. Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Ortsdienststellen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung vom 20. Oktober 1997, in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr. 20, 31.10.1997, S. 434-436, hier: S. 435. Vgl. auch Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986, S. 468, und Heu-

gen Universitäten sind die jeweiligen staatlichen Vermögens- und Hochbauämter zuständig.⁷² Die Bauämter bewirtschaften die im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel und betreuen Aus- und Neubau von universitären Gebäuden. Gemeinsam mit der Universitätsverwaltung planen sie Bauprojekte und organisieren bzw. koordinieren später deren Umsetzung.⁷³ Aus- und Neubau der „wissenschaftlichen Hochschulen“ sind seit 1969 Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder.⁷⁴ Es wird ein gemeinsamer Rahmenplan von Bund und Ländern erstellt, für dessen Umsetzung die Länder die Verantwortung tragen.⁷⁵

o) Universitätsklinika

Die Klinika haben insofern eine Sonderstellung innerhalb der Universitäten inne als sie neben den universitären Aufgaben der Forschung und der Lehre auch Teil der öffentlichen Krankenversorgung sind. Somit haben sie eine „Doppelorganisation, einerseits als universitärer Fachbereich, andererseits als öffentliches Krankenhaus“.⁷⁶ Überdies erfordert ihre Größe eine eigene Verwaltung, auch wenn sie bis 1997 eine „rechtlich unselbständige Anstalt der Universität“ sind.⁷⁷ Die Krankenversorgung „sowie die sonstigen der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben“ unterstehen der Fachaufsicht des Ministeriums, d.h. es besteht „nicht nur die Möglichkeit der Bindung an Rechtsnormen, sondern auch die Möglichkeit der Bindung an Verwaltungsvorschriften und sogar Einzelanweisungen“.⁷⁸ Im Hinblick auf die Universitätsklinika hat das Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium überdies die Kompetenz, „im Benehmen mit der Universität die Gliederung des Universitätsklinikums“ zu regeln. Auch werden die Abteilungsleiter „im Benehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikum(s) durch das Kultusministerium“ ernannt.⁷⁹ Seit 1982 wird das Universitätsklinikum als Landesbetrieb geführt. Entsprechend bildet das Universitätsklinikum ein „besonderes Kapitel des Staatshaushaltsplans“.⁸⁰ Das Ministerium legt die „Zahl der Betten und die Art ihrer Nutzung fest“.⁸¹ Das Klinikum wird „durch einen Vorstand geleitet“: Dessen Geschäftsordnung wie die „Verwaltungs- und Benutzungsord-

bach, Fecker, Geschichte der staatlichen Hochbauverwaltung, S. 153. Anfänglich existierten für die Neubauten in Konstanz und Ulm eigene Universitätsbauleitungen. Ebd.

⁷² Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986, S. 468. § 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz/ HschBföG) vom 1. September 1969, in: BGBl., Teil I, Nr. 90, 4.9.1969, S. 1556-1559.

⁷³ Zu den Aufgaben der Universitätsbauämter und Bauämter vgl. u.a. Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986, S. 465 und S. 468, Universitätsbauamt Heidelberg, S. 3 ff., und Heubach, Fecker, Geschichte der staatlichen Hochbauverwaltung, S. 133 ff.

⁷⁴ § 1 HschBföG vom 1. September 1969.

⁷⁵ §§ 5 ff. HschBföG vom 1. September 1969.

⁷⁶ Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986, S. 264.

⁷⁷ § 13 Abs. 1 LHG vom 27. Juli 1973. Vgl. auch § 29 Abs. 1 LUG vom 10. Januar 1995.

⁷⁸ Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986, S. 126.

⁷⁹ § 13 Abs. 7 LHG vom 27. Juli 1973.

⁸⁰ § 29 Abs. 6 LUG vom 4. Juni 1982, und § 29 LUG Abs. 3 vom 30. Oktober 1987. Vgl. auch § 29 LUG vom 22. November 1977.

⁸¹ Ebd.

nungen [...] bedürfen der Zustimmung“ des Ministeriums.⁸²

Über die genannten Kompetenzen hinaus bestehen weitere detaillierte Regelungen und Zuständigkeiten des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums u.a. bei der Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung⁸³, bei der „Errichtung, Zuordnung, Auflösung“ von Studienkollegien (1977)⁸⁴ oder aber bei der Feststellung der „inhaltliche(n) Gleichwertigkeit“ der Studien- und Prüfungsleistung“ beim Fernstudium.⁸⁵

Im Laufe der Jahre nahm die Detailliertheit und Konkretisierung der hochschulrechtlichen Regelungen zu.⁸⁶ Von den anfänglich vage gehaltenen Bestimmungen in den Landesverfassungen über das erste Hochschulgesetz von 1968, das noch an vielen Stellen unbestimmt geblieben war, wurde die Festlegung der jeweiligen Kompetenzen genauer. Während einige Bestimmungen als Antwort auf aktuelle Herausforderungen und Debatten gesehen werden können – beispielsweise die Regelungen zu den Gesamthochschulplänen –, können andere als Kodifikation einer bis dato üblichen Praxis interpretiert werden. Daher wurden dort, wo es möglich schien, die gesetzlichen Bestimmungen zusammengefasst und nicht eine jede Akzentverschiebung dargestellt, zumal ein solches Vorgehen die Praktikabilität einer später darauf aufbauenden Bewertung aus dem Blick verlöre.⁸⁷

2.3. Das Landeshochschulgesetz von 2005

Das Hochschulgesetz von 2005 bedeutet eine wichtige Zäsur im Verhältnis von Staat und Hochschulen in Baden-Württemberg. Zahlreiche Änderungen berühren das Verhältnis von Universitäten und Land. Seit 2005 berufen die Hochschulen die Professoren im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und machen den Professoren „Zusagen“ über die Ausstattung mit „Personal- und Sachmitteln“.⁸⁸ Auch ist die Genehmigung von Forschungssemestern heutzutage auf die Hochschulen delegiert und die Ernennung von Honorarprofessoren erfordert nicht mehr die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.⁸⁹ Die Prüfungsordnungen werden von den Hochschulen verabschiedet. Lediglich bei Nichteinhalten festgelegter Rahmenbedingungen kann das Wissenschaftsministerium eine Änderung der Prü-

⁸² § 13 Abs. 4 LHG vom 27. Juli 1973 und § 29c LUG vom 30. Oktober 1987.

⁸³ Vgl. u.a. § 42 Abs. 1 LHG vom 19. März 1968 und § 85 Abs. 5 LUG vom 10. Januar 1995.

⁸⁴ Vgl. u.a. § 134 LUG vom 22. November 1977.

⁸⁵ Diese erfolgt im „Einvernehmen mit den betroffenen Universitäten“. § 47 LUG vom 22. November 1977.

⁸⁶ Hatte das Hochschulgesetz von 1978 noch 71 Paragraphen umfasst, so waren es 1995 mit 143 Paragraphen mehr als doppelt so viele. Vgl. hierzu LHG vom 19. März 1968, S. 81-100, und das LUG vom 10. Januar 1995, S. 1-53.

⁸⁷ Bis 2005 ergeben sich als staatliche Angelegenheiten die Personalverwaltung, Haushalt, Wirtschaft und Finanzen, Verwaltung von Grundstücken, Gebäude und sonstigem Landesvermögen, die Krankenversorgung, Bauangelegenheiten, die Verwaltungsorganisation, das Ordnungs- und das Hausrecht, die „Ermittlung von Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen“ sowie Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. § 63 LHG vom 19. März 1968, § 124 Abs. 2 LUG vom 22. November 1977. Vgl. auch Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986, S. 127. Vgl. auch 8.1., siehe unten, S. I.

⁸⁸ § 48 LHG vom 1. Januar 2005.

⁸⁹ § 11 Abs. 2 und 5, § 49 Abs. 6 und § 55 Abs. 1 LHG vom 1. Januar 2005.

fungsordnung verlangen.⁹⁰ Und vor allem erfolgt die „staatliche Finanzierung“ „anteilig in mehrjährigen Hochschulverträgen“ und der Haushalt wurde auf einen Globalhaushalt umgestellt.⁹¹

Eine weitere wesentliche Änderung erfolgte im Bereich der Universitätsklinika: Bis spätestens zum 1.1.2013 soll der „Zusammenschluss von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät zu einer Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM) als Körperschaft des öffentlichen Rechts“ erfolgen. Die auf diese Weise neu zustande gekommene Körperschaft ist zugleich „Gliedkörperschaft der Universität“ und „staatliche Einrichtung“.⁹² Die zahlreichen Änderungen, die diese Umstrukturierung impliziert, können an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden, es ist jedoch klar, dass die Bindung von Universitätsklinika und Universitäten noch weiter gelockert wird als bisher. Im Aufsichtsrat des KUM ist das Wissenschaftsministerium durch den Minister und einen weiteren Vertreter vertreten, auch hat es personelle Kompetenzen.⁹³

Damit bleibt der Staat weiterhin Träger der Universitäten, jedoch ist die Detaildichte der Regelungen reduziert und vormals vom Ministerium wahrgenommene Aufgaben auf die Hochschulen delegiert worden.⁹⁴ Die Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium beschränkt sich, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden bzw. werden, auf folgende Bereiche: „Personalangelegenheiten“, „Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten“ bzw. „nur deren Vollzug“, das „Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen“, „einheitliche Grundsätze der Kosten und Leistungsrechnung“, das „Berichtswesen“; die „Studienjahreinteilung, die Regelung des Hochschulzugangs, die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen“.⁹⁵

3. Ziele der Überlieferungsbildung

Aus den ermittelten Kompetenzen des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums im Bereich der Hochschulen und deren Genese, den Zuständigkeiten und den Aufgaben des HStAS sowie des Landesarchivs Baden-Württemberg lassen sich für das HStAS sowie das Landesarchiv Baden-Württemberg für den Bereich Hochschulen fünf Überlieferungsziele benennen:

- (1) Rechtssicherung. Dieser Bereich betrifft insbesondere die Anerkennung von (ausländischen) akademischen Graden durch das Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium, aber auch den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden. Im Bereich der Bauverwaltung bedeutet dies die – teilweise – Sicherung von Bauunterlagen.

⁹⁰ § 34 LHG vom 1. Januar 2005.

⁹¹ § 13 Abs. 2 und 3 LHG vom 1. Januar 2005. Vgl. auch Haug, Einführung, S. 3. Vgl. hierzu auch das Gespräch mit Siegfried Kraft am 20.2.2012 in Heidelberg.

⁹² § 77 Abs. 1 LHG vom 1. Januar 2005.

⁹³ Vgl. v.a. § 80 Abs. 1, § 89 Abs. 3 LHG vom 1. Januar 2005.

⁹⁴ Vgl. Haug, Einführung, S. 4.

⁹⁵ § 67 Abs. 2 LHG vom 1. Januar 2005.

- (2) Dokumentation der Hochschul- und Wissenschaftspolitik des Landes Baden-Württemberg sowie des Wissenschaftsstandorts Baden-Württemberg.
- (3) Dokumentation der Institution und der Tätigkeit des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg.
- (4) Dokumentation wesentlicher gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen im Bereich der Hochschulen. Zu diesen zählen die Diskussion um den „Bildungsnotstand“⁹⁶ und die Gesamthochschulen, die „68er“ und die Studentenrevolte, das Verhältnis von Staat und Hochschulen sowie von Bund und Ländern im Bereich der Hochschulen sowie internationale Kooperationen und Kontakte. Auf diese Weise wird ein mehrdimensionales Bild vom Wissenschaftsstandort Baden-Württemberg gezeichnet und zugleich die Hochschulen sowie ihr gesellschaftliches und politisches Umfeld dokumentiert.
- (5) Unterlagen aus den vierziger und fünfziger Jahren sind weitestgehend zu übernehmen, da hier aufgrund von Kriegsverlusten und anderen Einflüssen Lücken sowohl in den universitären Überlieferungen⁹⁷ als auch in der Ministerialüberlieferung bestehen.

Als Ergebnis der Fragebögen kristallisierten sich im Kern sechs Überlieferungsziele auf Seiten der baden-württembergischen Universitätsarchive heraus:⁹⁸

- (1) Dokumentation der Geschichte der Hochschule als Institution und ihrer Organisation.
- (2) Dokumentation von „Forschung, Lehre, Wissenschaftsorganisation“.
- (3) Dokumentation von „Persönlichkeiten und deren Werken an der Universität“.
- (4) Dokumentation der „kulturellen und zur sozialen Dimension der Universität“.
- (5) Dokumentation „zur Universitätsgeschichte im Rahmen der allgemeinen Geschichte“
- (6) Dokumentation zur „Wissenschaftsgeschichte“.⁹⁹

4. Fragebögen und Gespräche

a) Universitäre Schriftgutverwaltung

Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche „Überlieferungsbildung im Verbund“ ist eine „verlässlich strukturierte Akten- und Registraturführung“.¹⁰⁰

Von Ausnahmen auf der Ebene der Zentralverwaltung abgesehen, wird an einigen Universitäten in Baden-Württemberg kein einheitlicher Aktenplan angewandt. An der Universität Stuttgart wird zwar in der Verwaltungsregistratur der Zentralverwaltung der landeseinheitliche Aktenplan „seit seiner Einführung“ und zuvor eigene Aktenpläne eingesetzt, doch auf Ebene der Institute finden sich keine oder „höchstens zwischenzeitlich Aktenpläne“.¹⁰¹ In Hohenheim sind eigene Aktenpläne, in Karlsruhe ein Aktenplan „vor allem für Teile der

⁹⁶ Der Begriff ist eng verbunden mit dem Namen von Georg Picht. Picht, Georg, Die deutsche Bildungskatastrophe. Analyse und Dokumentation, Freiburg i. Br. 1964.

⁹⁷ So im Universitätsarchiv Stuttgart.

⁹⁸ Auf Mehrfachnennungen und Auflistungen nach einzelnen Universitätsarchiven wird an dieser Stelle verzichtet.

⁹⁹ Fragebogen Universitätsarchiv Stuttgart. Vgl. auch Fragebögen KIT-Archiv, Universitätsarchiv Hohenheim, Universitätsarchiv Konstanz und Universitätsarchiv Tübingen.

¹⁰⁰ Kretzschmar, Handlungsebenen, S. 499.

¹⁰¹ Fragenbogen Universitätsarchiv Stuttgart.

Zentralverwaltung“ und im KIT-Archiv in Gebrauch. Ansonsten, so der Archivar des KIT Dr. Klaus Nippert, bestünden in Karlsruhe „mehr oder weniger geeignete freie Schöpfungen“.¹⁰² Und auch in Tübingen sieht die Situation ähnlich aus: Das Akademische Rektoramt bzw. die Zentralverwaltung führten bis 1991 ihre Akten in Anlehnung an den Aktenplan der Hochschulabteilung des Kultusministeriums, dann auf Grundlage des Landeseinheitlichen Aktenplans. „Die Mehrzahl der Dekanate hat seit 1970 einen vom Universitätsarchiv erarbeiteten Musteraktenplan für die Dekanatsarchiv(e)“ verwandt. Daneben sind zahlreiche „selbstgestrickte Aktenpläne in Sekretariaten, Abteilungen und Instituten“ in Anwendung. Laut Dr. Michael Wischnath vom Universitätsarchiv Tübingen handelt es sich hierbei oft nur um „Relikte von Ordnungsversuchen“.¹⁰³

An der Universität Heidelberg wurden in der zentralen Verwaltung noch in den siebziger und achtziger Jahren eigene Aktenzeichen verwandt.¹⁰⁴ Professor Werner Moritz, von 1996 bis 2010 Leiter des Universitätsarchivs Heidelberg, bestätigte dies in einem Gespräch am 7.3.2012 in Heidelberg. Bei der Zentralverwaltung kämen durchaus Aktenpläne zum Einsatz, auf den anderen Ebenen der Hochschulverwaltung hingegen existiere nicht selten die Sachbearbeiterablage. Ein weiteres Problem bestünde in der Uneinheitlichkeit der Aktenplanführung zwischen den einzelnen Universitäten. Diese Konstellation erschwere einen Abgleich zwischen den Archiven. Ein für alle baden-württembergischen Universitätsarchive einheitlicher Aktenplan sei daher wünschenswert.¹⁰⁵

b) Überlieferungsbildung an den Universitäten

Seit 2009 liegt mit dem „Dokumentationsprofil für Archive wissenschaftlicher Hochschulen“ eine Handreichung für die Überlieferungsbildung an den Hochschulen vor.¹⁰⁶ In seiner Einleitung weisen die Autoren auf die Schwierigkeit hin, in einer universitären Struktur, in der die Professoren bzw. Lehrstuhlinhaber eine starke Stellung innehaben, und der dortigen Realität der Schriftgutverwaltung „die Überlieferungsstellen archivwürdiger Unterlagen“ ausfindig zu machen.¹⁰⁷ Daher sei die Bewertung von Instituts- und Lehrstuhlunterlagen mit relativ großem Aufwand verbunden. Aufgrund des Fehlens von Abgabeverzeichnissen sei dabei in der Regel die „Bewertung am Regal“ erforderlich.¹⁰⁸ In erster Linie erfolge die Aktenabgabe von der zentralen Universitätsverwaltung regelmäßig und koordiniert.¹⁰⁹ Entsprechend sind

¹⁰² Fragebogen KIT-Archiv. In Konstanz existiert kein allgemeiner, „für die ganze Universität“ gültiger Aktenplan. Fragebogen Universitätsarchiv Konstanz.

¹⁰³ Fragebogen Universitätsarchiv Tübingen.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu u.a. den Bestand B II des Universitätsarchivs Heidelberg.

¹⁰⁵ Gespräch mit Professor Werner Moritz am 7.3. 2012 in Heidelberg.

¹⁰⁶ Becker, u.a., Dokumentationsprofil.

¹⁰⁷ Becker, u.a. Dokumentationsprofil, S. 8, und Gespräch mit Professor Werner Moritz am 7.3.2012 in Heidelberg.

¹⁰⁸ Vgl. Gespräch mit Professor Werner Moritz am 7.3.2012 in Heidelberg.

¹⁰⁹ Gespräch mit Professor Werner Moritz am 7.3.2012 in Heidelberg.

in den Universitätsarchiven v.a. die Akten aus den Zentralverwaltungen für einen größeren Zeitraum überliefert; bei einigen Universitätsarchiven kann diese Aussage auch für die Institute getroffen werden.¹¹⁰

c) Konservatorischer Zustand

Der konservatorische Zustand der Unterlagen wird durchschnittlich als mittel bis gut beurteilt. In diesem Zusammenhang wird v.a. auf die „zeitüblich verwendeten Papierqualitäten“ als mögliches künftiges bestandserhalterisches Problem hingewiesen.¹¹¹

d) Nutzerinteressen

Der Schwerpunkt der nachgefragten Unterlagen, so das Ergebnis der Gespräche, liegt auf personenbezogenen Unterlagen.¹¹² Eine besondere Herausforderung stellten dabei die Anfragen ehemaliger Studierender nach Studiennachweisen oder aber nach Prüfungsordnungen dar, mit deren Hilfe die Notwendigkeit von Praktika und die Mindeststudiendauer belegt werden könnten. Da die Prüfungsordnungen keinen eigenen Bestand bildeten, so Dr. Norbert Becker (Universitätsarchiv Stuttgart), wäre vor diesem Hintergrund die Überlieferung der Prüfungsordnungen auf der Ministerialebene im Hinblick auf die Nutzer wünschenswert.¹¹³

e) Lücken in der Überlieferung der Universitätsarchive

Lücken in der Überlieferung der Universitätsarchive bestehen in folgenden Bereichen: bei Institutsbeständen, bei den Senatsprotokollen der Universität Stuttgart 1945-1947, bei Unterlagen zum Entnazifizierungsausschuss der Universität Stuttgart (1945 ff.)¹¹⁴, teilweise bei Fakultäten (in Karlsruhe für den Zeitraum 1945 bis 1990);¹¹⁵ in Tübingen ist überdies die Überlieferung der zentralen Verwaltung des Klinikums lückenhaft, seitdem das dortige Universitätsarchiv 1998 die Zuständigkeit für dieses abgegeben hat.¹¹⁶

¹¹⁰ Vgl. Fragebögen KIT-Archiv, Universitätsarchiv Hohenheim, Universitätsarchiv Konstanz, Universitätsarchiv Stuttgart und Universitätsarchiv Tübingen. Die Bestände des KIT-Archivs decken den Zeitraum von 1945 bis 1993 (teilweise bis ca. 2000) ab. Dabei handelt es sich v.a. um Unterlagen aus der Zentralverwaltung, Prüfungsakten, Matrikel, tlw. auch Fakultätsbestände. Das im Universitätsarchiv Konstanz überlieferte Schriftgut entstammt dem Zeitraum zwischen 1964 und 1990. Die vom Tübinger Universitätsarchiv bislang übernommenen Unterlagen gehen teilweise bis zur Gegenwart: Die Unterlagen aus der Zentralregistratur sind bis 1981 übernommen, die Übernahme für den Zeitraum zwischen 1981 und 1991 steht an. Für die Dekanate sind bereits die Unterlagen bis 2010 übernommen worden. Ebd.

¹¹¹ Vgl. Fragebögen KIT-Archiv, Universitätsarchiv Hohenheim, Universitätsarchiv Konstanz, Universitätsarchiv Stuttgart und Universitätsarchiv Tübingen. Zu dem gleichen Ergebnis gelangten auch die Aktenautopsien. Siehe unten, S. 28.

¹¹² Gespräch mit Dr. Norbert Becker am 23.2.2012. Vgl. hierzu auch Müller, Überlieferungsbildung zu Hochschulen, S. 456.

¹¹³ Gespräch mit Dr. Norbert Becker am 23.2.2012 in Stuttgart. Zu den Studienbescheinigungen vgl. auch Gespräch mit Professor Werner Moritz am 7.3.2012 in Heidelberg.

¹¹⁴ Fragebogen Universitätsarchiv Stuttgart.

¹¹⁵ Fragebogen KIT-Archiv.

¹¹⁶ Vgl. Fragebögen KIT-Archiv, Universitätsarchiv Hohenheim, Universitätsarchiv Konstanz, Universitätsarchiv Stuttgart und Universitätsarchiv Tübingen.

f) Erwartungen der Universitätsarchive an eine „Überlieferungsbildung im Verbund“

Wichtige Ergänzungen der universitären Überlieferung werden insbesondere bei folgenden Bereichen erwartet: bei Bauakten, bei der Ausbauplanung der Universität, bei Personalakten, bei der Planung von Instituten und Forschungseinrichtungen, beim Staatssekretär für Hochschulfragen im Kultusministerium (1968-1972), bei Kanzlerbesprechungen (Stuttgart); bei Sonderforschungsbereichen (Hohenheim); bei der Gestaltung von Studiengängen und Prüfungsordnungen, bei der Aufgabenbeschreibung von Lehrstühlen, beim Überblick über hochschulübergreifende Fördermaßnahmen (DFG usw.) (Karlsruhe); hinsichtlich des politischen Rahmens, der Position des Ministeriums, zu den Hintergründen und den Entscheidungsprozessen (Konstanz); zur internen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung auf Ministeriumsseite (Tübingen).¹¹⁷

g) Künftige Herausforderungen

Auch in der Universitätsverwaltung haben digitale Fachverfahren und digitales Schriftgut Einzug gehalten. So existiert beispielsweise in Karlsruhe neben Word-Dateien und E-Mails „ohne Einbindung in ein DMS“ „ein komplexes Datenbanksystem für die Verwaltung des Studien- und Prüfungswesens“. Daneben besteht im Bereich der Forschung „eine kaum übersehbare Vielfalt von Fachanwendungen“.¹¹⁸ Den Gesprächen mit den Universitätsarchivaren konnte Einigkeit entnommen werden, dass die Archivierung universitärer digitaler Unterlagen angesichts der damit einhergehenden Kosten-, Organisations- und Personalbelastung nur in Zusammenarbeit der Universitätsarchive erfolgen könne. In der Fachgruppe 8 des VdA wurde bereits die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Langzeitarchivierung“ ins Leben gerufen. Auch sei die Zusammenarbeit mit einer größeren Archivverwaltung in diesem Bereich ein gangbarer und sinnvoller Weg.¹¹⁹

5. Aktenautopsie und Bewertungsempfehlungen

Die Aktenautopsie der universitären Überlieferungen erfolgte durch stichprobenartige Untersuchungen der Bestände „21002 Universitätsverwaltung“ des KIT und „B II Rektorat“ des Universitätsarchivs Heidelberg. Der Bestand „21002 Universitätsverwaltung“ umfasst Unterlagen aus dem Zeitraum zwischen 1925 und 1994; er hat einen Umfang von 81,0 lfd. m und setzt sich aus Unterlagen der Zentralregistratur und weiteren „separate(n) Unterlagen“ zusammen.¹²⁰ Insofern die Unterlagen aus der Zentralregistratur stammen, sind sie entsprechend

¹¹⁷ Vgl. Fragebögen KIT-Archiv, Universitätsarchiv Hohenheim, Universitätsarchiv Konstanz, Universitätsarchiv Stuttgart und Universitätsarchiv Tübingen.

¹¹⁸ Fragebogen KIT-Archiv.

¹¹⁹ Gespräche mit Dr. Norbert Becker am 23.2.2012 in Stuttgart, mit Professor Werner Moritz am 7.3.2012 in Heidelberg und Dr. Klaus Nippert am 21.2.2012 in Karlsruhe.

¹²⁰ KIT-Archiv, Findbuch zum Bestand 21002, S. I f.

der Aktenzeichen geordnet.¹²¹ Der Bestand „B II Rektorat“ enthält Unterlagen aus den Jahren 1920 bis 1993, wobei der Schwerpunkt auf den sechziger und siebziger Jahren liegt.¹²² Überdies konnten für die Universitätsarchive Teile der Aktenautopsie durch die Fragebögen und Gespräche ersetzt werden.

Auch für den Bestand EA 3/907 erfolgte die Aktenautopsie aufgrund der Größe des Bestandes stichprobenartig. Dabei war es erforderlich, sich auf die Fragestellung der Arbeit zu begrenzen und in erster Linie das Verhältnis von Unterlagen ministerieller – universitärer – und sonstiger Provenienz sowie die tatsächlichen Funktionen zu ermitteln. Schließlich sollte erhoben werden, wie gut die Dokumentationsziele in den Unterlagen repräsentiert werden (Informationswert). Dabei ergaben sich gleichsam automatisch Hinweise auf den konservatorischen und den Ordnungszustand der Unterlagen.¹²³

5.1. Der Bestand EA 3/907

Für die Ministerialüberlieferung basiert die Aktenautopsie auf dem Bestand EA 3/907. Der Bestand umfasst ca. 245 laufende Meter, die v.a. in den Jahren zwischen 1945 und 1984 [1998] in der Hochschulabteilung des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums entstanden sind, wobei der Schwerpunkt der Überlieferung auf den sechziger und siebziger Jahren liegt. Aufgrund der Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien im Jahr 1978 wanderte die Aufsicht über die Hochschulen vom Kultus- zum Wissenschaftsministerium.¹²⁴ Daher umfasst der Bestand sowohl Unterlagen mit Provenienz aus dem Kultusministerium als auch Unterlagen mit Provenienz aus dem Wissenschaftsministerium.

Die Klassifizierung des Bestandes orientiert sich an dem Aktenplan des baden-württembergischen Kultusministeriums, welcher dort in den 60er und 70er Jahren zur Anwendung gekommen war.¹²⁵ Der Aktenplan unterscheidet zwischen den Hauptgruppen „1 *Allgemeines*, 2 *Forschung und Förderung der Wissenschaften*, 3 *Universität Freiburg*, 4 *Universität Heidelberg*, 5 *Universität Tübingen*, 6 *Technische Hochschule Karlsruhe*, 7 *Technische Hochschule Stuttgart*, 8 *Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim* und *Wirtschaftshochschule Mannheim*, 9 *Bibliotheken und Museen*“.¹²⁶

Ganz allgemein betrachtet, enthalten die beiden ersten Aktenplanhauptgruppen Unterlagen, in denen das Kultus- bzw. das Wissenschaftsministerium als Akteur- bzw. Entscheidungsträ-

¹²¹ Ebd., S. IV.

¹²² Vgl. Findbuch zum Bestand „B II Rektorat“ des Universitätsarchivs Heidelberg.

¹²³ Die Heterogenität der universitären Schriftgutverwaltung spricht dafür, sich bei der Darstellung der Autopsie nicht an einzelnen Aktenzeichen, sondern an den Aktenplanhauptgruppen der Abteilung H des Kultusministeriums zu orientieren. Aufgrund ihrer Struktur ist ein Abgleich mit dem Landeseinheitlichen Aktenplan (LAP) und der universitären Überlieferung möglich.

¹²⁴ Bzw. der Aufspaltung des Ressorts. Vgl. u.a. Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978, S. 286.

¹²⁵ Vgl. Findbuch im Intranet zum Bestand EA 3/907.

¹²⁶ Vgl. auch 8.2., siehe unten, S. I. Gruppe 9 ist nicht Gegenstand der Arbeit.

ger auftritt. Vor allem jedoch vertritt es Baden-Württemberg und seine hochschulpolitischen Interessen innerhalb der Bundesrepublik, fungiert als „Vermittler“ zwischen den universitären und den bundespolitischen Interessen und ist Akteur in Fragen der Angleichung von Bildungs- und Studienbedingungen in der Bundesrepublik. Ferner bereitet es Entscheidungen sowie allgemeine Richtlinien und Vorgaben für Studium und Forschung in Baden-Württemberg mit Hilfe der Universitäten vor. Nahezu alle Unterlagen der Aktenplanhauptgruppen 1 und 2 sind der ersten Gruppe zuzuordnen.

5.2. Die Aktenplanhauptgruppen 1 und 2 der Abteilung H des Kultusministeriums

a) Hochschulabteilung

Die Unterlagen zur Hochschulabteilung enthalten Angelegenheiten der Abteilung H des Kultusministeriums, Dienst- und Geschäftsordnungen, Arbeitsgruppen, Besprechungen, Verwaltung, Allgemeines und Personal. Überschneidungen mit der universitären Überlieferung bestehen nicht. Unterlagen aus diesem Bereich sind unter dem Gesichtspunkt des Informationswertes, der Zuständigkeiten und der Überlieferungsziele des HStAS nur teilweise zu übernehmen (v.a. Geschäftsverteilungspläne usw.).

b) Personalverwaltung

Neben allgemeinen Regelungen, Tarifordnungen und dem Landesbesoldungsgesetz fallen hierunter Nebentätigkeiten, Ernennungen, Entpflichtungen, Versicherungen und Vergütungen. Meistens, wenn die Genese von Richtlinien berührt ist, enthalten die Akten Materialsammlungen sowie die Korrespondenz mit anderen Bundesländern. Entsprechend hoch ist der Anteil an Kopien. Vor diesem Hintergrund wäre eine Abstimmung mit anderen Landesarchiven und dem Bundesarchiv an dieser Stelle überlegenswert.¹²⁷

Ein Abgleich mit der universitären Überlieferung ist v.a. hinsichtlich der Ernennungen und der Nebentätigkeiten durchzuführen. Die Nebentätigkeiten werden in den siebziger Jahren dem Ministerium nicht einzeln übermittelt. Vielmehr erstellen die Fakultäten Listen über die Nebentätigkeiten ihrer Mitglieder und geben diese dann an die zentrale Universitätsverwaltung weiter. Dort werden die Listen gesammelt und in einem festen Turnus an das Ministerium weitergeleitet. Beanstandungen und Rückmeldungen sind in der universitären Überlieferung in Form von Mitteilungen oder Erlassen dokumentiert.¹²⁸ Es ist daher ausreichend, die Nebentätigkeiten auf der Ebene der Universitäten zu dokumentieren. Lediglich aufgrund der besonderen Stellung der Klinika könnte über eine Übernahme der Nebentätigkeiten im klinischen Bereich auf Ministerialebene nachgedacht werden.¹²⁹

¹²⁷ Bü 68 (1-18) ist aufgrund des historischen Kontextes (Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, 1974-79) archivwürdig.

¹²⁸ Vgl. 21002: 1483, 1484.

¹²⁹ Siehe oben, S. 11 f.

c) Klinikverwaltung

Auch in den Akten der Untergruppe 3 finden sich kaum Überschneidungen mit der universitären Überlieferung, jedoch mit der des Bundes und anderer Länder, tlw. auch mit anderen Ministerien wie dem Finanz-, Innen-, Sozial- oder Staatsministerium oder Städten wie Heidelberg.¹³⁰ Erneut sind in erster Linie grundsätzliche Regelungen Gegenstand der Akten; darüber hinaus werden Dienstbesprechungen mit Verwaltungsdirektoren, Gespräche im Kultusministerium, Bedarfsplanungen und Spezialfragen wie die „Aufnahme von Patienten aus der DDR“¹³¹, die Aufnahme von Gefangenen oder die Schockbehandlung bei „geisteskranken Patienten“ an der Nervenlinik in Tübingen¹³² thematisiert. Die Universitätsverwaltung taucht insbesondere in der Korrespondenz mit dem Ministerium auf, u.a. bei der Ernennung von Leitern der Klinikabteilung.¹³³ Erneut wäre ein Abgleich der Überlieferungen von Landes- und Bundesarchiven zu prüfen.

d) Universitäten, Hochschulen, Akademien

Wie in den anderen Aktenplangruppen sind in den dieser Gruppe zugehörigen Unterlagen hochschulübergreifende Fragen, Regelungen und Planungen abgebildet, ein Bereich also, der tendenziell eher auf der Ministerialebene zu überliefern ist. Konkret geht es um die Hochschulgesetzgebung, die Grundordnung von Universitäten, die Hochschulreform, allgemeine Hochschulangelegenheiten, das Arbeitsprogramm der Landesregierung und den „Untersuchungsausschuss des Landtags zur Überprüfung der Haushaltswirtschaft der Universitäten“. Überdies enthalten die Akten dieser Gruppe in großem Umfang Unterlagen zur Amtschefkonferenz, zur baden-württembergischen Rektorenkonferenz, zur WRK, zur deutsch-französischen Rektorenkonferenz sowie zur KMK. Entsprechende Überlieferungen existieren teilweise auch auf Ebene der Universitäten, doch ist hier keine Vollständigkeit garantiert. Unterlagen der Hochschulen tauchen v.a. in Form von Berichten, Stellungnahmen und Entwürfen im ministeriellen Schriftgut auf. Eine Überlieferung auf Ministerialebene scheint sinnvoll, wenngleich insbesondere bei der WRK und der KMK ein Abgleich mit anderen Landesarchiven und dem Bundesarchiv in Betracht zu ziehen wäre.¹³⁴

Eine Besonderheit stellt die „Heidelberger Akademie der Wissenschaften“ dar, die mit insgesamt 26 Akten in dem Bestand vertreten ist. Zwar ist sie auch im Universitätsarchiv Heidelberg als selbstständige wissenschaftliche Einrichtung mit 45 lfd. m Akten überliefert, doch untersteht sie in „ihrer äußeren Tätigkeit und ihren Geschäftsverhältnissen der Aufsicht“ der

¹³⁰ EA 3/907 Bü 149, Bü 154, Bü 226, Bü 203.

¹³¹ EA 3/907 Bü 186. Die Federführung liegt hier beim „Minister für gesamtdeutsche Fragen“. Ebd.

¹³² Im letztgenannten Fall geht es u.a. um Schadensersatz für die Schockbehandlung. EA 3/907 Bü 191.

¹³³ EA 3/907 Bü 157.

¹³⁴ Die Akten zu den vom Kultusministerium nach Beratung mit den Hochschulen aufgestellten Hochschulgesamtplänen, Strukturplänen und Regionalkommissionen sowie die Modellversuche zu den Gesamthochschulen sind als zeittypische Phänomene zu bewerten und damit zu überliefern. Vgl. u.a. § 3 Abs. 1 LHG vom 27. Juli 1973. Siehe oben, S. 10.

„Landesunterrichtsverwaltung“ (1946) bzw. des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums (1958). Diesen obliegt dann auch die Genehmigung von Satzungsänderungen.¹³⁵ Bei den Akten des Ministeriums geht es gemäß dieser Aufsichtsfunktion zuvörderst um Haushaltsangelegenheiten. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen sowie deren künftige Überlieferung wäre mit der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und dem Universitätsarchiv Heidelberg zu klären.

e) Lehrkräfte und Lehrtätigkeit

Die Akten dieser Gruppe können der Einfachheit halber unterschieden werden in Akten, die zur Förderung von Wissenschaftlern aus Bundesmitteln geführt wurden, und Akten, in denen es um grundsätzliche Fragen v.a. im Austausch zwischen den Bundesländern geht. Bei der Förderung von Wissenschaftlern aus Bundesmitteln handelt es sich um Einzelfälle, in der die Entscheidung beim Ministerium lag.¹³⁶ Wenn diese als potentiell archivwürdig bewertet werden, so sind auf der Ministerialebene des Landes oder des Bundes zu überliefern.¹³⁷ Auch hier wäre eine Abstimmung zwischen Bundes- und Landesarchiven zu prüfen.

f) Prüfungen

Die Akten zu den Prüfungs- und Studienordnungen sind umfangreich. In der Regel enthalten sie Mitteilungen und Schreiben der Universitäten, Prüfungs- und Studienordnungen, deren Entwürfe sowie Aktenvermerke und darauf aufbauende Schreiben des Ministeriums. Der direkt beim Ministerium entstandene Schriftgutanteil ist insgesamt eher niedrig zu veranschlagen. Auch wenn das Ministerium Zustimmungsinstanz ist, so stammt der Großteil der Dokumente von den Universitäten, welche auf der Grundlage von Rahmenbedingungen die Prüfungs- und Studienordnungen ausarbeiten. Symptomatisch hierfür sind Akten, in denen auf der Ministerialebene nur eine Prüfungsordnung samt Begleitschreiben enthalten ist. Die Änderungshinweise des Ministeriums sind meistens eher formeller Natur. Auch bei Nichteinhalten von Fristen durch die Universitäten wird diesen in der Regel noch die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.¹³⁸ Bei der Einrichtung von Studiengängen können überdies auch grundsätzliche Überlegungen zum Stellenmarkt und zur Finanzierung schriftlich in den Ak-

¹³⁵ §§ 1 und 17 der Satzung der Akademie der Wissenschaften u.a. von 1946, 1958 und 1974, in: Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hg.), Jahresheft 1956/57, S. 67-70, Jahresheft 1959/60, S. 81-84, und Jahrbuch 1974, S. 25-29.

¹³⁶ Deutlich wird dies u.a. darin, dass die Bewerbungsunterlagen nahezu komplett vorhanden sind.

¹³⁷ Unter dem Gesichtspunkt der Dokumentation wesentlicher gesellschaftlicher und historischer Entwicklungen ist Bü 436 zu übernehmen, in dem es u.a. um deutsche Wissenschaftler geht, die nach dem Zweiten Weltkrieg nach Deutschland zurückkehren wollten. Überdies spricht der Entstehungszeitraum für die Übernahme. EA 3/907 Bü 436.

¹³⁸ Dieser Eindruck wurde auch im Gespräch mit Siegfried Kraft am 20.2.2012 in Heidelberg bestätigt. Prinzipiell habe man sich in Stuttgart als persönlichen Partner der Universitätsleitung gesehen. Ob und inwieweit das Ministerium aktiv geworden sei, habe stets auch an den handelnden Personen und deren Expertise gelegen. Gespräch mit Siegfried Kraft am 20.2.2012 in Heidelberg.

ten niedergelegt worden sein.¹³⁹

Die Überlieferung der universitären Zentralverwaltung enthält neben der Korrespondenz mit dem Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium und den Prüfungsordnungen bzw. ihren Entwürfen weitestgehend die inneruniversitäre Korrespondenz zwischen der zentralen Universitätsverwaltung und den Fakultäten. Damit deckt sie sich mit Ausnahme der inneruniversitären Korrespondenz im Wesentlichen mit der Ministerialüberlieferung. Dabei fällt auf, dass die Fakultäten über die zentrale Verwaltung der Universität mit dem Ministerium kommunizieren und umgekehrt.¹⁴⁰ So gehen Richtlinien des Kultusministeriums bzw. der KMK oder HRK vom Kultusministerium über die zentrale Universitätsverwaltung an die Fakultäten. Entsprechend finden sich in der universitären Überlieferung Mehrfertigungen. Fordert das Ministerium Änderungen der Prüfungsordnungen bzw. ihrer Entwürfe, so schlägt sich dies in entsprechenden Hinweisen an die Universität nieder. Hinsichtlich der inhaltlichen Aussagekraft der Akten wird der Eindruck der Autopsie der Ministerialüberlieferung, dass es sich bei der Zustimmung des Ministeriums zur Prüfungsordnung überwiegend um Routinefälle handelt, bestätigt. Das bedeutet nicht, dass im Bereich der zustimmungspflichtigen Prüfungsordnungen keine Konflikte zwischen Universitäten und Ministerium bestanden haben. Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre scheint es zu Konflikten bei der Umsetzung von Rahmenbedingungen sogenannter Strukturkommissionen gekommen zu sein. Diese Fälle wären u.U. bei der Bewertung exemplarisch in den Blick zu nehmen.

Prinzipiell würde die universitäre Überlieferung ausreichend sein, zumal sie auch die Stellungnahmen des Ministeriums enthält. Daher sollte dies künftig auf der Grundlage von Absprachen auch so umgesetzt werden.¹⁴¹

g) Promotionen, akademische Grade

Die Anerkennung ausländischer akademischer Grade fällt ebenfalls unter die Aktenplanhauptgruppe 1. Sie ist eindeutige Funktion des Ministeriums. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit sollten diese Unterlagen zunächst aufbewahrt werden. Dafür spricht auch, dass bereits entsprechende Akten an das Ministerium ausgeliehen worden sind.¹⁴²

b) Forschung und Förderung der Wissenschaften

In dieser Gruppe sind in erster Linie Unterlagen zu den Universitätsgründungen in Konstanz und Ulm überliefert. Diese sind aus historischer Sicht überlieferungswürdig und „einmalig“. Eine Kassation auf Ministerialebene steht auch insofern nicht zur Debatte, als Akten dieser

¹³⁹ EA 3/907 Bü 700.

¹⁴⁰ Für diesen Geschäftsgang typisch ist folgende, in den Akten anzutreffende Verfügung: „An das Kultusministerium Stuttgart über den Rektor der Universität Heidelberg“, und folgender Vermerk aus dem Rektorat: „Befürwortend vorgelegt“. Vgl. u.a. B II 155 e.

¹⁴¹ Für die Zeit nach 2005 sprechen dafür überdies die geänderten Kompetenzen. Siehe auch unten, S. 23 f.

¹⁴² Vgl. 8.7., siehe unten, S. V f.

Gruppe bereits teilweise von Nutzern eingesehen worden sind.¹⁴³

i) Zwischenfazit

In den der Aktenplanhauptgruppe 1 zugehörigen Akten gibt es v.a. bei den Prüfungs- und Studienordnungen sowie den Nebentätigkeiten Überschneidungen mit der universitären Überlieferung. Während bei den Nebentätigkeiten mit Ausnahme der Klinken von einer Übernahme auf Seiten des HStAS abgesehen werden kann, ist diese Frage hinsichtlich der Prüfungs- und Studienordnungen differenzierter zu beantworten. Im Untersuchungszeitraum bedürfen diese der Zustimmung des Ministeriums, allerdings werden sie – auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien – von den Fakultäten erarbeitet. Inhaltliche Überlegungen zur Gestaltung der Prüfungsordnungen wären daher in der Überlieferung der Fakultäten zu erwarten. Zugleich werden die Entwürfe zu den Prüfungsordnungen über die zentrale Universitätsverwaltung, welche eine erste formelle Überprüfung vornimmt, an das Ministerium weitergeleitet, so dass die Prüfungsordnungen auch auf der Ebene der zentralen Universitätsverwaltung überliefert sind. Jedoch wies Dr. Norbert Becker vom Universitätsarchiv Stuttgart darauf hin, dass das Universitätsarchiv Stuttgart keinen eigenständigen Bestand „Prüfungsordnungen“ gebildet habe, sondern dass diese, wenngleich wahrscheinlich nicht vollständig, auf verschiedene Bestände aufgeteilt seien. Mit Rücksicht auf die Nutzer empfahl er daher eine Archivierung auf der Ebene des Ministeriums. Dadurch jedoch würde eine erneute Mehrfachüberlieferung entstehen, zumal die Prüfungsordnungen im Amtsblatt des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums bekannt zu machen sind.¹⁴⁴ Auch ist der Nachweis von zu erbringenden Studienleistungen keine Aufgabe des HStAS. Daher sind die Prüfungsordnungen in erster Linie bei den Universitäten bzw. durch das Amtsblatt des Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium zu dokumentieren.¹⁴⁵

Insgesamt ist im Hinblick auf die Aktenplangruppe 1 ein Abgleich mit der Überlieferung anderer Bundesländer, dem Bundesarchiv und tlw. auch mit anderen baden-württembergischen Ministerien¹⁴⁶ zu überdenken.

In Bezug auf die Aktenplanhauptgruppen 3 bis 8 ist der Abgleich zwischen der Überlieferung der Hochschulen und des Ministeriums wesentlicher Bezugspunkt einer möglichen „Überlieferungsbildung im Verbund“.

Die Aktenplangruppen 3 bis 8 der Abteilung H des Kultusministeriums sind für jede Univer-

¹⁴³ Vgl. 8.7., siehe unten, S. V f. Zum Problem der Nachkassation vgl. die Transferarbeit von Hanke, Nachkassationen.

¹⁴⁴ Vgl. u.a. § 65 Abs. 3 Satz 3 LHG vom 27. Juli 1973 und § 7 Abs. 3 LUG vom 12. Mai 1992.

¹⁴⁵ Überlieferungslücken auf Seiten der Universitätsarchive könnten im Einzelfall durch die Ministerialüberlieferung aufgefangen werden. Für künftig entstehende Prüfungsordnungen besitzt das Wissenschaftsministerium ohnehin geringere Kompetenzen. Vgl. § 34 LHG vom 1. Januar 2005.

¹⁴⁶ An der einen oder anderen Stelle auch innerhalb des Kultusministeriums. Teilweise hatte hier zwischen den Abteilungen H und P Unklarheit über die Zuständigkeit geherrscht.

sität jeweils in die Untergruppen „*Allgemeines, Grundstücke, Lehrkräfte, Kliniken, Institute*“ untergliedert.¹⁴⁷

5.3. Die Aktenplanhauptgruppen 3 bis 8 der Abteilung H des Kultusministeriums

a) *Allgemeines*

Die Akten, die in diesem Bereich anfallen, sind heterogen. Sie können sowohl Rechenschaftsberichte an das Ministerium, Anfragen, Regelungen zu Fernsprechanlagen als auch organisatorische Fragen und Unterlagen zur Sicherung der Ordnung umfassen. Angesichts dieses Befunds ist für diese Aktenplangruppe, zumal sie nicht sehr groß ist, eine Aktenautopsie zu empfehlen, in der auf Ministerialebene unter Beachtung der Dokumentationsziele und der Kompetenzen bzw. Funktionen über die Übernahme der Akten entschieden wird. Dabei sind auch die Hinweise der Universitätsarchivare zu beachten. Insbesondere die „Maßnahmen zur Sicherung der Ordnung“, welche aus der Zeit der „Studentenunruhen“ stammen, wären zu übernehmen.¹⁴⁸ Bloße Berichte müssen auf der Ministerialebene nicht überliefert werden; sie sind bereits bei den Universitätsarchiven samt ihrer Genese überliefert.

b) *Grundstücke*

Die hierzu im Ministerium geführten Akten enthalten u.a. die Korrespondenz mit den jeweiligen Universitäten und dem Finanzministerium, Baupläne und tlw. Kopien älterer Unterlagen. In Fragen des Grundstockvermögens kann das Kultusministerium seine Zustimmung tlw. nur in Übereinstimmung mit dem Finanzministerium geben.¹⁴⁹

Auch in der Überlieferung der universitären Zentralverwaltung sind Unterlagen zu Bauprojekten enthalten. In der Regel handelt es sich dabei jedoch um Unterlagen im Vorfeld des eigentlichen Bauprojekts, d.h. um Planungen vor Bewilligung des Projekts, um die Bewilligung selbst, um die allgemeine Gestaltung usw. Die Federführung liegt tlw. beim Finanzministerium. Dieses korrespondiert meistens über das Kultusministerium mit der Zentralverwaltung der Universität. Beispielsweise leitet das Finanzministerium diesem die Mehrfertigung eines eigenen Schreibens an die Oberbaudirektion Karlsruhe zu, damit dieses wiederum das Schreiben an das Rektorat der Universität Heidelberg weiterleitet. Von der Zentralverwaltung der Universität schließlich geht das Schreiben an die betroffenen Fakultäten bzw. Institute der Universität.¹⁵⁰ Überhaupt wird im Bereich „Bau“ der Geschäftsgang in der Regel eingehalten: Plant ein Institut oder eine Fakultät einen Umbau, so schreibt dieses an die zentrale

¹⁴⁷ Diese Struktur erlaubt eine zusammenfassende Darstellung der Aktenplanhauptgruppen 3 bis 8. Vgl. auch 8.3., siehe unten, S. II. In die Darstellung der Ergebnisse der Aktenautopsie für die Aktenplanhauptgruppen 3-8 fließt auch die gemeinsame Sichtung der Akten der Aktenplanhauptgruppe 3 (Universität Freiburg) ein, die am 22.11.2011 gemeinsam mit Herrn Professor Speck und Dr. Albrecht Ernst in Stuttgart stattfand.

¹⁴⁸ So EA 3/907 Bü 987.

¹⁴⁹ EA 3/907 Bü 1008.

¹⁵⁰ Vgl. u.a. B II 14 F 1 (1960-Febr. 1975), B II 92 d 1 (1965-Febr. 1975), B II 92 g 1 (1972-Febr. 1975) und B II 93 a 1 (1974 -Febr. 1975).

Universitätsverwaltung, von wo aus das Anliegen an das Kultusministerium weitergeleitet wird, bevor es von dort an das Finanzministerium geht, welches schließlich mit der Oberfinanzdirektion korrespondiert.¹⁵¹ Die Korrespondenz zwischen dem Bauamt und der Universität erfolgt – auch – direkt. Neben Protokollen von Arbeitssitzungen umfassen die universitären Akten die Korrespondenz zwischen den involvierten Institutionen, Kostenvoranschläge, Pläne, Aktenvermerke, Stellungnahmen, Berichte, Listen usw. Mögliche beteiligte Institutionen sind das Staatsministerium, das Finanzministerium, das Kultusministerium, die Universität (Zentralverwaltung, Fakultäten, Institute bzw. Kliniken), die Oberfinanzdirektion, die Oberbaudirektion, das Bauamt und die Stadt. Entsprechend hoch ist der Anteil an Mehrfertigungen und Kopien.¹⁵²

Wesentliche Überlieferungen zum Erwerb von Grundstücken und Baumaßnahmen sind trotz Fachaufsicht des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums weder bei diesen noch bei den Universitäten, sondern bei den Bauämtern sowie beim Finanz- und beim Staatsministerium (Grundsatzentscheidungen im Vorfeld) zu erwarten. Unter diesem Gesichtspunkt wären mit Ausnahme des Grundstockvermögens¹⁵³ Bauunterlagen beim Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium und den Universitäten nicht zu überliefern, wenn ihre Überlieferung bei den anderen Institutionen sichergestellt ist.

Dennoch plädieren einige Universitätsarchivare für die Übernahme von Bauunterlagen und Grundstückserwerben beim Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium, da die Bauämter vor Ort die Unterlagen lange für den eigenen Dienstgebrauch benötigten.¹⁵⁴ Eine Übernahme der Unterlagen auf Ebene des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums könne eine frühere Nutzung erleichtern. Wenn jedoch die Überlieferung beim für das Bauamt bzw. das Finanzministerium zuständigen Staatsarchiv oder unmittelbar vor Ort garantiert ist, dann sollte bei konsequenter Anwendung der Idee der „Überlieferungsbildung im Verbund“ nur in begründeten Ausnahmefällen diese Überlieferungen durch die Überlieferung von Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium ergänzt werden, zumal die Baupläne in den Akten des Kultusministeriums tlw. nur mit Hilfe einer aufwändigen Aktenautopsie zu ermitteln wären.

c) Lehrkräfte

Die auf Ministerialebene hierunter fallenden Akten sind relativ umfangreich, sie enthalten u.a. Korrespondenz, Unterlagen zu Lehraufträgen, Gastvorträgen, Honorarprofessoren und Lek-

¹⁵¹ Vgl. u.a. B II 92 g 1.

¹⁵² Ähnlich strukturiert ist das Verfahren bei der Haushaltserstellung. Die Initiative liegt beim Finanzministerium. Die Unterlagen der Zentralverwaltung umfassen die Grundsätze zur Aufstellung des Staatshaushaltsplans sowie Neuregelungen zur Veranschlagung und Auflistung über Ausgaben der Institute/Fakultäten. Diese werden von der zentralen Universitätsverwaltung gesammelt und an das Ministerium geschickt. Vgl. u.a. 21002: 938.

¹⁵³ Professor Dieter Speck wies bei der Autopsie am 22.11.2011 in Stuttgart darauf hin, dass das Grundstockvermögen der Universitäten i.d.R. sonst „nirgends“ dokumentiert sei.

¹⁵⁴ Vgl. hierzu u.a. Becker, Dokumentationsprofil, S. 28.

toren sowie Stellenakten. Vor allem jedoch sind in den Akten auch Berufungen dokumentiert. Bis in die achtziger Jahre hinein bestehen die Ministerialakten anteilsweise auch aus der unmittelbaren Korrespondenz zwischen einem Lehrstuhlinhaber und dem Ministerium. Immer wiederkehrende Themen sind dabei die Aufwertung von Lehrstühlen und gegenüber dem Ministerium im Rahmen von Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen geäußerte Wünsche. Dass Berufungen zu einer wesentlichen Funktion des Ministeriums zählen, lässt sich auch an der universitären Überlieferung ablesen. Zwar umfassen die Unterlagen der Zentralverwaltung zu den Berufungen v.a. originär universitäres Schriftgut, d.h. inneruniversitäre Korrespondenz, Gutachten zu den Bewerbern, die Lebensläufe der Bewerber, Protokolle von Sitzungen und Aktenvermerke, doch die Entscheidung des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums ist nur in Form einer kurzen, formalisierten Mitteilung des Ministeriums an die Universität enthalten, dass die Berufung von Professor XY erfolgt sei.¹⁵⁵ Über die Gründe der ministeriellen Entscheidungen ist in der universitären Überlieferung in der Regel nichts oder nur wenig in Erfahrung zu bringen. Von den Verhandlungen über die Ausstattung eines Lehrstuhls zwischen dem Ministerium und dem zu berufenden Professor erfährt die Universitätsverwaltung oft erst durch eine entsprechende Mitteilung des Ministeriums, in der dieses die Universität um Prüfung der Machbarkeit einer dem Professor gemachten Zusage bittet.¹⁵⁶ Anhand der universitären Überlieferung lässt sich also durchaus nachvollziehen, wann und warum sich ein Professor direkt an das Ministerium gewandt hat,¹⁵⁷ doch dürften derartige Vorgänge und ihre Hintergründe ausschließlich in der ministeriellen Überlieferung ausführlich dokumentiert sein. Da sich in ihnen das Verhältnis von Universitäten und Ministerium widerspiegelt, aber auch universitäre und personelle Entwicklungen nachvollzogen werden können, wären diese Vorgänge mit Hilfe einer Autopsie auf der Ministerialebene zu überliefern.¹⁵⁸ Bloße Stellenakten oder Anfragen an das Ministerium hingegen wären nicht auf der Ebene des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums zu übernehmen. Sie sind ausreichend auf der Ebene der Universitäten dokumentiert.¹⁵⁹

d) Kliniken

Die Akten des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums zu den Kliniken umfassen v.a. Unterlagen zum Personal, zum Sachbedarf und zu allgemeinen organisatorischen Fragen. Organisatorische Regelungen wie die Geschäftsordnungen oder Fragen, die das Verhältnis von Universität und Klinikum betreffen, sind auf der Ebene des Ministeriums zu übernehmen,

¹⁵⁵ Das Universitätsarchiv Heidelberg hat einen eigenen Bestand „Personenbezogene Selekte, Verzeichnisse und Karten“ gebildet.

¹⁵⁶ B II 45 e3, B II 100 e 5.

¹⁵⁷ Spätestens wenn aus dem Kontakt praktische Maßnahmen erfolgen, wird die Universität vom Ministerium in Kenntnis gesetzt.

¹⁵⁸ Angesichts des Umfangs der Akten wäre eine Auswahl zu überdenken.

¹⁵⁹ Überdies enthält der Bestand EA 13/150 (HStAS, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst: Personalakten) Personalakten von Professoren, Wissenschaftlichen Räten usw. (Laufzeit: 1983-2001).

da, was sich auch in den Akten niederschlägt, die Organisation des Klinikums zu einer wichtigen Funktion des Ministeriums gehört.¹⁶⁰

In den Unterlagen kommt die doppelte Rolle der Kliniken als wissenschaftliche Einrichtung und als Einrichtung zur Krankenversorgung, die der Fachaufsicht des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums untersteht,¹⁶¹ teilweise zum Tragen. Einerseits können in den Unterlagen „Krankenangelegenheiten (Beschwerden und Schadenersatzfälle)“¹⁶² enthalten sein. Im Fall der Freiburger Universitätsklinik haben sie einen Umfang von 80 Büschel, teilweise reichen sie in die Zeit vor 1945 zurück. Aufgrund ihrer historischen Bedeutung sind sie auf jeden Fall für die Zeit bis 1950 zu übernehmen, für die späteren Jahre würde eine Stichprobe ausreichen.¹⁶³ Andererseits weisen die Ernennungen wissenschaftlicher Assistenten auf den universitären Charakter der zahlreichen Universitätskliniken hin. In den entsprechenden Unterlagen taucht somit auch die Universität bzw. die zentrale Universitätsverwaltung als Akteur auf. Aufgrund der Komplexität der organisatorischen Entwicklung(sschübe) der Universitätsklinik sollte für künftige Absprachen, insbesondere im Hinblick auf erst noch entstehende Unterlagen ein detaillierteres Modell für die koordinierte Bewertung des Schriftguts der Universitätsklinik erarbeitet werden.¹⁶⁴

e) *Institute*

Die Ministerialüberlieferung enthält u.a. die Anrechnung von Forschungszeiten, Unterlagen zu Beihilfen, zum Personal, d.h. zu den wissenschaftlichen Assistenten aber auch den wissenschaftlichen Hilfskräften, sowie zu Sachmitteln. In der Regel sind die Unterlagen, die aus der Zeit zwischen 1960 und 1985 stammen, nicht besonders umfangreich. Oft ist der Anteil an Kopien und Unterlagen, die das Ministerium lediglich zur Kenntnis nimmt, relativ hoch. Bei Stellenbesetzungen stimmt das Ministerium in der Regel zu einer von der Universität vorbereiteten Entscheidung wie der Ernennung eines Wissenschaftlichen Assistenten nach der formellen Prüfung des Verfahrens zu.¹⁶⁵ Diesen Eindruck bestätigte Siegfried Kraft am 20.2.2012 in einem Gespräch. Obgleich eine jede Ernennung über das Ministerium gelaufen sei, habe es sich dabei de facto meistens um einen bloßen Formalakt gehandelt.¹⁶⁶

Die Institutsakten der zentralen Universitätsverwaltung enthalten die „Sachmittelanforderungen und -zuweisungen“. Von Ausnahmen abgesehen handelt es sich dabei um Routineverfahren; selten, wenn es um besondere Mittel (z.B. für den Aufenthalt von Wissenschaftlern

¹⁶⁰ Vgl. u.a. § 29 Abs. 7 LUG vom 22. November 1977. Auch Professor Dieter Speck sprach sich bei der Aktenautopsie am 22.11.2011 für die Übernahme derartiger Unterlagen beim Ministerium aus.

¹⁶¹ Vgl. u.a. § 124 LUG vom 22. November 1977.

¹⁶² EA 3/907 Bü 1319.

¹⁶³ So das Ergebnis der gemeinsamen Aktenautopsie mit Professor Dieter Speck am 22.11.2011.

¹⁶⁴ Dies wäre ein eigenes Projekt. Zur universitären Überlieferung vgl. u.a. die Beständeübersicht des Universitätsarchivs Freiburg und des Universitätsarchivs Tübingen. Wischnath, Übersicht über die Bestände.

¹⁶⁵ Zu diesem Ergebnis kam auch Professor Dieter Speck bei der Aktenautopsie am 22.11.2011 in Stuttgart.

¹⁶⁶ Gespräch mit Siegfried Kraft am 20.2.2012 in Heidelberg.

aus der DDR) geht, ist auch das Ministerium involviert.¹⁶⁷ Überdies können Einladungen, Kooperationsvereinbarungen und inneruniversitäre Mitteilungen enthalten sein.¹⁶⁸ Die wissenschaftlichen Assistenten und anderes Personal sind auch in der Universitätsüberlieferung dokumentiert.¹⁶⁹ Daher würde in diesem Bereich die Überlieferung auf Seiten der Universitätsarchive ausreichen. Allenfalls eine exemplarische Auswahl der Ministerialüberlieferung wäre zu diskutieren.

f) Zwischenfazit

Insgesamt sind die universitätsspezifischen Akten recht heterogen. In einem Gespräch am 20.2.2012 erklärte der ehemalige Kanzler der Universität Heidelberg Siegfried Kraft,¹⁷⁰ dass die Aufgabe der Hochschulreferenten im Kultusministerium in den sechziger und siebziger Jahren darin bestanden habe, den Kontakt zur Universität zu halten und Vertrauen aufzubauen. Zugleich habe ein Hochschulreferent fachliche Zuständigkeiten wie das Hochschulrecht oder die Wissenschaftsförderung wahrgenommen.¹⁷¹ Dies könnte eine Erklärung für die Heterogenität der Akten sein. Auch ist zu berücksichtigen, dass große Teile der Akten Unterlagen enthalten, die dem Ministerium zur Kenntnisnahme weitergeleitet worden sind. Wenn diese von der Universität kamen, können die Anliegen durchaus breit gestreut sein.

Dennoch eignen sich die den Aktenplanhauptgruppen 3 bis 8 zugehörigen Akten für eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ zwischen den baden-württembergischen Universitätsarchiven und dem HStAS. Hinsichtlich der bereits abgeschlossenen Überlieferungen kann eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ insofern nur ein Kompromiss sein, als unter Umständen durch bereits getroffene Entscheidungen Tatsachen geschaffen worden sind.

5.4. Der konservatorische und der Ordnungszustand

Der konservatorische Zustand sowohl der Ministerial- als auch der universitären Überlieferung ist mittel bis gut, lediglich bei der Papierqualität sind zeitbedingte Abstriche zu machen. Der Ordnungszustand der Ministerialüberlieferung ist gut, der Universitätsüberlieferung aus den oben genannten Gründen¹⁷² mittel bis gut.

5.5. SFBs und sonstige Forschungseinrichtungen

Sofern in den Akten des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums SFBs dokumentiert sind, sollten diese überliefert werden, da, wie die Fragebögen und Gespräche ergeben haben, diese bei den Universitäten teilweise nur schwer zu greifen sind, und sie einen wichtigen Beitrag

¹⁶⁷ Vgl. 21002: 994, 995, 996, 1047, 1048, 1051, 1052, 1074.

¹⁶⁸ Vgl. 21002: 584.

¹⁶⁹ Im Heidelberger Universitätsarchiv werden die Personalakten im Selektbestand „Abteilung 4: Personenbezogene Selekte, Verzeichnisse und Karten“ aufbewahrt. Vgl. die Beständeübersicht des Universitätsarchivs Heidelberg.

¹⁷⁰ Zuvor war er u.a. in der Abteilung H des Kultusministeriums tätig gewesen.

¹⁷¹ Gespräch mit Siegfried Kraft am 20.2.2012 in Heidelberg.

¹⁷² Siehe oben, S. 14 f.

zur Dokumentation des Wissenschaftsstandortes Baden-Württemberg leisten.¹⁷³ Überdies sind in der Überlieferung des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums teilweise Akten zu sonstigen Forschungseinrichtungen wie dem DKFZ oder dem Rehabilitationszentrum Bad Krozingen¹⁷⁴ enthalten, die mit einer der baden-württembergischen Universitäten in Verbindung stehen, aber nicht unmittelbarer Teil von dieser sind. Da ihre Überlieferung auf Ebene der Universitäten nicht sichergestellt ist, sind sie mit der Ministerialüberlieferung zu übernehmen.¹⁷⁵

6. Zusammenfassung und Ausblick

Die Bewertungsempfehlungen für den Bestand EA 3/907 können insofern nur einen Kompromiss darstellen, als bereits getroffene Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Damit weichen sie von dem üblicherweise prospektiven Vorgehen bei Absprachen zu einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ ab.

Die Ministerialüberlieferung kann in eine allgemeine, hochschulpolitische und in eine universitätsspezifische Überlieferung unterschieden werden. Während für die erstgenannten Aktenplanhauptgruppen 1 bis 2 bis auf einige Ausnahmen wie die Prüfungs- und Studienordnungen in erster Linie Absprachen zwischen Bundes- und Landesarchiven sowie ein horizontaler Abgleich der Überlieferungen u.a. von Staats-, Finanz- und Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium zu erwägen wären, kommt im Hinblick auf das hochschulspezifische Schriftgut eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ zwischen den Hochschularchiven und dem Landesarchiv Baden-Württemberg, insbesondere dem HStAS, in Betracht.

Bei den Akten der Gruppe „Lehrkräfte“ wären Berufungsunterlagen und Akten, welche die unmittelbare Korrespondenz zwischen einem Professor und dem Ministerium enthalten, bei den Akten der Gruppe „Allgemeines“ insbesondere jene Akten auf Ministerialebene mit Hilfe einer Aktenautopsie zu ermitteln, die grundsätzliche organisatorische Fragen der Universitäten berühren. Insbesondere im Hinblick auf die Akten zu den Universitätsklinik und zu universitären Bauangelegenheiten wären eigene Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der organisatorischen Veränderungen der Universitätsklinik seit den neunziger Jahren zu erarbeiten. Prüfungsordnungen und Akten zu den Instituten wären zuvörderst bei den Universitäten zu überliefern, wobei aufgrund der retrospektiven Bewertung des Bestandes EA 3/907 universitätsspezifische Überlieferungslücken zu berücksichtigen wären.

Bei der Erarbeitung der Empfehlungen wurden die Universitäten Mannheim und Ulm auf-

¹⁷³ Vgl. hierzu u.a. die Fragebögen des Universitätsarchivs Hohenheim und des KIT-Archivs sowie das Gespräch mit Professor Dieter Speck am 22.11.2011.

¹⁷⁴ So Professor Dieter Speck in einem Gespräch am 22.11.2011. Die außeruniversitären Einrichtungen lassen sich i.d.R. anhand der Vorlesungsverzeichnisse ermitteln. Für die Universität Heidelberg ist bereits eine entsprechende Liste erstellt worden; sie kann bei der Verfasserin der Arbeit eingesehen werden.

¹⁷⁵ So Professor Dieter Speck in einem Gespräch am 22.11.2011 und Professor Werner Moritz in einem Gespräch am 7.3.2012. Vgl. auch 8.7., siehe unten, S. V f.

grund der dortigen archivischen Struktur ausgeklammert. Sie sind auf der Ministerialebene zu dokumentieren.

Für künftige Absprachen könnte einerseits an das Vorgehen für den Bestand EA 3/907 angeknüpft werden, da die Struktur des Landeseinheitlichen Aktenplans für den Bereich der Hochschulen nicht grundsätzlich von der Struktur der Aktenplanhauptgruppen des Ministeriums abweicht. Andererseits ist davon auszugehen, dass aufgrund der spätestens seit 2005 erfolgten Kompetenzverschiebungen zwischen dem Ministerium und den Hochschulen auf der Ministerialebene noch weniger hochschulspezifische Unterlagen als bisher zu übernehmen sein werden.

Pragmatische Bewertungsabsprachen zwischen dem HStAS und den baden-württembergischen Universitätsarchiven werden teilweise durch die Uneinheitlichkeit von Aktenplänen – bzw. deren stellenweise Fehlen – erschwert. Zwar sind Abgleiche zwischen der universitären Zentralverwaltung und der Ministerialüberlieferung, oft jedoch nicht zwischen dem aussagekräftigen Schriftgut von Fakultäten und Instituten einerseits und dem des Ministeriums andererseits möglich. Für eine künftige, verbindliche und pragmatisch umzusetzende „Überlieferungsbildung im Verbund“ zwischen den Hochschularchiven und dem Landesarchiv Baden-Württemberg bzw. HStAS wäre daher ein für alle baden-württembergischen Universitäten einheitlicher Aktenplan von Vorteil. Ohne ihn wären entweder zahlreiche aufwendige Einzelabsprachen zwischen dem HStAS und den jeweiligen Universitätsarchiven oder aber, wie in der vorliegenden Arbeit skizziert, allgemeine Absprachen zu treffen, in denen dann nur in Ausnahmefällen auf lokale Besonderheiten eingegangen werden könnte. Ansonsten wäre der Arbeitsaufwand zu hoch.

Für eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ zwischen dem HStAS und den baden-württembergischen Universitätsarchiven spricht grundsätzlich nicht nur die Struktur der Akten – zwischen dem universitären und dem ministeriellen Schriftgut bestehen zahlreiche Redundanzen und Ergänzungen –, sondern auch der Umstand, dass die Beurteilung des Informationswertes der Unterlagen (u.a. von Institutsunterlagen) durch die Einbeziehung der Universitätsarchivare erleichtert wird, welche lokale universitäre Besonderheiten und Entwicklungen besser im Blick haben.

Eine künftige „Überlieferungsbildung im Verbund“ zwischen dem HStAS und den Universitätsarchiven könnte auch um Kooperationen bei der digitalen Archivierung ergänzt werden. Sowohl die entsprechenden Unterlagen als auch das notwendige Interesse an gemeinsamen Bewertungsabsprachen sind vorhanden.

7. Quellen und Literatur

7.1. Quellen

a) *Ungedruckte Quellen*

UNIVERSITÄTSARCHIV HEIDELBERG: B II: Zentrale Universitätsverwaltung.

KIT-ARCHIV: 21002: Universitätsverwaltung I.

LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG, Hauptstaatsarchiv Stuttgart: EA 3/907: „Kultusministerium: Hochschulen“.

LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG, Hauptstaatsarchiv Stuttgart: Aktenplan des baden-württembergischen Kultusministeriums, Abteilung H, Stand 1960.

b) *Gedruckte Quellen*

GESETZBLATT FÜR BADEN WÜRTTEMBERG: Nr. 29, vom 29.11.1953; Nr. 7, vom 26.3.1968; Nr. 15, vom 10.8.1973; Nr. 19, vom 9.12.1977; Nr. 12, vom 9.6.1978; Nr. 13, vom 9.7.1982; Nr. 20, vom 17.12.1987; Nr. 18, vom 7.8.1992; Nr. 1, vom 25.1.1995; Nr. 20, vom 31.10.1997; Nr. 5, vom 28.3.2000; Nr. 1, vom 6.1.2005.

BUNDESGESETZBLATT TEIL I: Nr. 90, vom 4.9.1969; Nr. 10, vom 29.1.1976.

REICHSGESETZBLATT, Teil I, Nr. 102, vom 9.6.1939; Nr. 134, vom 31.7.1939.

ROEMER, Friedrich, Die Verfassungen von Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. Mit einer Einführung von Herrn Staatsrat Prof. Dr. Carlo Schmidt (Die Verwaltungsschule, Nr. 10), Schwenningen 1947.

VERFASSUNG des Landes Baden, Villingen o.D.

7.2. Literatur

BECKER, Thomas, MORITZ, Werner, MÜLLER, Wolfgang, NIPPERT, Klaus, PLASSMANN, Max, Dokumentationsprofil für Archive wissenschaftlicher Hochschulen. Eine Handreichung, [Saarbrücken] 2009.

BISCHOFF, Frank M., Bewertung als Ge-

genstand der Archivarsausbildung – Fragen aus Sicht der Archivschule Marburg, in: DERS., KRETZSCHMAR, Robert (Hg.), Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004 (Veröffentlichung der Archivschule Marburg, Nr. 42), Marburg 2005, S. 119-144.

BRAUN, Klaus, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart u.a. 1984.

FEUCHTE, Paul (Hg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Kommentar, Stuttgart u.a. 1987 (NE von 1953).

GALLAS, Andreas, Die Staatsaufsicht über die wissenschaftlichen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Staatsaufsicht über die Studentenschaften (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 297), Berlin 1976.

HANKE, Ullrich Christoph, Nachkassationen – Überlegungen zu einem archivischen Tabubruch, 2006, in: http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/44242/transf_hanke.pdf (Datum des letzten Besuchs: 20.3.2012).

HAUG, Volker, Einführung, in: DERS. (Hg.), Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg. Systematische Darstellung, Heidelberg 2009, S. 1-37.

HEIDELBERGER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.), Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Jahresheft 1956/57, Heidelberg 1958.

HEIDELBERGER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.), Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Jahresheft 1959/60, Heidelberg 1961.

HEIDELBERGER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.), Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1965, Heidelberg 1966.

HEIDELBERGER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.), Jahrbuch der Heidelber-

- ger Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1974, Heidelberg 1975.
- HERBERGER, Klaus, Staat und Hochschulen, in: HAUG, Volker (Hg.), Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg. Systematische Darstellung, Heidelberg 2009, S. 39-73.
- HEUBACH, Horst, FECKER, Herbert, Geschichte der staatlichen Hochbauverwaltung Baden-Württemberg. 500 Jahre Bauen für das Land, Ulm 2006.
- HUBER, Max, Archivische Bewertung: Aspekte, Probleme, Konjekturen, in: ARBIDO 24 (4), 2009, S. 8-12.
- KAHL, Wolfgang, Hochschule und Staat, Tübingen 2004.
- KELLERHALS, Andreas, Überlieferungsbildung – revisted/ (Selbst)kritische Diskussionsanstöße zur Einleitung, in: ARBIDO 22(3) 2007, S. 5-23.
- KLUTTIK, Thekla, Aufgeweckte Archivarre? Anmerkungen aus dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden zur gegenwärtigen Situation der Überlieferungsbildung, in: BISCHOFF, Frank M., KRETZSCHMAR, Robert (Hg.), Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004 (Veröffentlichung der Archivschule Marburg, Nr. 42), Marburg 2005, S. 51-70.
- KRETZSCHMAR, Robert, Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund?, in: DRÜPPEL, Christoph J., RÖDEL, Volker (Hg.), Überlieferungsbildung in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A, Heft 11), Stuttgart 1998, S. 53-69.
- KRETZSCHMAR, Robert, Aktuelle Tendenzen archivischer Überlieferungsbildung in der Bundesrepublik Deutschland, in: SCRINIUM 58, 2004, S. 5-29.
- KRETZSCHMAR, Robert, Archival Appraisal in Germany: A Decade of Theory, Strategies, and Practices, in: ARCHIVAL SCIENCE 5, 2005, S. 219-238.
- KRETZSCHMAR, Robert, Handlungsebenen bei der archivischen Bewertung. Strategische Überlegungen zur Optimierung der Überlieferungsbildung, in: ARCHIVALISCHE ZEITSCHRIFT 88, 2006 [zugleich: HETZER, Gerhard, UHL, Bodo (Hg.), Festschrift Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag, Erster Teilband], S. 481-509.
- KRETZSCHMAR, Robert, Vernetzungen und Kampagnen – Überlegungen zur praktischen Umsetzung einer Überlieferungsbildung im Verbund, in: ARBIDO 22 (3), 2007, S. 24-30.
- KRETZSCHMAR, Robert, Komprimierter Pluralismus. Methodische Ansätze zur Informationsverdichtung und Integration verschiedener Perspektiven in der archivischen Überlieferungsbildung, in: Ders., REHM, Clemens, PILGER, Andreas (Hg.), 1968 und die *Anti-Atomkraft-Bewegung der 1970er Jahre*. Überlieferungsbildung und Forschung im Dialog (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Heft 21), Stuttgart 2008, S. 15-28.
- KRETZSCHMAR, Robert, Überlieferungsbildung vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: SÄCHSISCHES STAATSARCHIV (Hg.), Festakt des Sächsischen Staatsarchivs aus Anlass des 175-jährigen Bestehens des Hauptstaatsarchivs Dresden und Fachtagung „Archivische Facharbeit in historischer Perspektive“. Dresden, 22.-24. April 2009, Dresden 2010, S. 72-79.
- MAURER, Hartmut, Allgemeines Verwaltungsrecht, München 1992.
- MORITZ, Werner, Moderieren in der Nische – Zur Situation der Universitätsarchive in den „alten Bundesländern“, in: ARCHIVAR 59 (2), 2006, S. 160-166.
- MOSER, Patrick, «Soyez réalistes, demandez l'impossible»: Überlieferungsbildung im Verbund – ein Denkanstoß, in: ARBIDO 24 (4), 2009, S. 21-24.
- MÜLLER, Wolfgang, Überlieferungsbildung zu Hochschulen durch Archive von

Bund, Ländern und Hochschulen. Frühjahrstagung der Fachgruppe 8 des VdA, in: ARCHIVAR 62 (4), 2009, S. 455-457.

PILGER, Andreas, Ein neues Positionspapier des VdA-Arbeitskreises „Archivische Bewertung“ zur Überlieferungsbildung im Verbund, in: ARCHIVAR 65 (01), 2012, S. 6-11.

PLASSMANN, Max, Das Dokumentationsprofil für Archive wissenschaftlicher Hochschulen, in: ARCHIVAR 62 (2), 2009, S. 132-137.

REHM, Clemens, 1968 – Was bleibt von einer Generation? Überlieferung und Überlieferungsbildung zu einer nicht alltäglichen Zeit. Tagungsbericht, in: KRETZSCHMAR, Robert, REHM, Clemens, PILGER, Andreas (Hg.), 1968 und die *Anti-Atomkraft-Bewegung der 1970er Jahre*. Überlieferungsbildung und Forschung im Dialog (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Heft 21), Stuttgart 2008, S. 37-44.

SCHÄFER, Udo, Vertikale und horizontale Bewertung der Wasserwirtschaftsverwaltung in Baden-Württemberg, in: http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/46752/bewertung_wasserwirtschaft.pdf (Datum des letzten Besuchs: 04.03.2012).

SCHELLENBERG, Theodore R., The appraisal of modern public records, in: BULLETINS OF THE NATIONAL ARCHIVES 8, 1956, S. 1-46 (S. 233-277).

SCHLEMMER, Martin, Rechtliche Aspekte einer „Überlieferungsbildung im Verbund“, 2007, in: <http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/43298/Transferarbeit%20Schlemmer.pdf> (Datum des letzten Besuch: 21.3.2012).

THIEME, Werner, Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin mit einem Überblick über das Hochschulrecht Österreichs, der Schweiz und der Niederlande sowie mit einem Anhang hochschulrechtlicher Rechtsquellen, Berlin, Köln

1956 [zitiert als: Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1956].

THIEME, Werner, Grundprobleme des Hochschulrechts (Erträge der Forschung, Bd. 90), Darmstadt 1978.

THIEME, Werner, Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der Universitäten sowie der künstlerischen und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln u.a. ²1986 [zitiert als: Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986].

THIEME, Werner, Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der Universitäten sowie der künstlerischen und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Berlin, München ³2004 [zitiert als: Thieme, Deutsches Hochschulrecht 2004].

TREFFEISEN, Jürgen, Archivübergreifende Überlieferung in Deutschland. Die vertikale und horizontale Bewertung, in: <http://www.forum-bewertung.de/beitraege/1022.pdf> (Datum des letzten Besuchs: 04.03.2012).

TRUTE, Hans-Heinrich, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. Das Wissenschaftsrecht als Recht kooperativer Verwaltungsvorgänge, Tübingen 1994.

UNIVERSITÄTSBAUAMT HEIDELBERG, Planen und Bauen 1957-2007, in: http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1253083/UBA-HD_Planen_und_Bauen_1957-2007.pdf (Datum des letzten Besuchs: 21.3.2012).

ZEH, Wolfgang, Finanzverfassung und Autonomie der Hochschule. Hochschulfinanzierung im Spannungsfeld von Wissenschaft, Gesellschaft und Staat (Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 220), Berlin 1973.

7.3. Findbücher

Beständeübersicht des Universitätsarchivs FREIBURG, in: <http://www.uniarchiv.uni-freiburg.de/bestaende/provenienzgerechte-bestaende> (Datum des letzten Besuchs: 21.3.2012).

Beständeübersicht des Universitätsarchivs

HEIDELBERG, in: <http://www.uni-heidelberg.de/uniarchiv/bestaende/abteilungen.html> (Datum des letzten Besuchs: 20.3.2012).

UNIVERSITÄTSARCHIV HEIDELBERG, Findbuch zum Bestand B II (Rektorat).

KIT-ARCHIV KARLSRUHE, Findbuch zum Bestand 21002, Universitätsverwaltung I, 2011.

LANDESARCHIV Baden-Württemberg, HAUPTSTAATSARCHIV STUTTGART, Findbuch zum Bestand EA 3/907 (im Intranet des Landesarchivs/ Abgabeverzeichnis des Ministeriums).

WISCHNATH, Michael (Bearb.), Übersicht über die Bestände des Universitätsarchivs Tübingen (Stand: xx.xx.2012), Tübingen 2012.

8. Anhang

8.1. Übersicht über die Kompetenzen des Ministeriums (1968 bis 2005)

<ul style="list-style-type: none"> • Personalverwaltung • Haushalt, Wirtschaft und Finanzen • Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und weiterem Landesvermögen • Krankenversorgung • Bauangelegenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsorganisation • Ordnungs- und Hausrecht • „Ermittlung von Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen“ • Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.¹⁷⁶
---	---

8.2. Hauptgruppen des Aktenplans des baden-württembergischen Kultusministeriums, Abteilung H, Stand 1960¹⁷⁷

<p>1 Allgemeines</p> <p>Gruppe 1 Hochschulabteilung Gruppe 2 Personalverwaltung Gruppe 3 Klinikverwaltung Gruppe 4 Universitäten, Hochschulen, Akademien Gruppe 5 Lehrkräfte Gruppe 6 Lehrtätigkeit Gruppe 7 Studierende Gruppe 8 Prüfungen Gruppe 9 Promotionen, akademische Grade</p> <p>2 Forschung und Förderung der Wissenschaften</p> <p>Gruppe 1 Allgemeines, Wissenschaftsrat, Königsteiner Abkommen Gruppe 2 Forschungsgemeinschaften Gruppe 3 Forschungseinrichtungen (Institute)</p>	<p>Gruppe 4 Forschungsgebiete Gruppe 5 Förderungsbeihilfen Gruppe 6 Wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine Gruppe 7 Sonstiges</p> <p>3 Universität Freiburg 4 Universität Heidelberg 5 Universität Tübingen 6 Technische Hochschule Karlsruhe 7 Technische Hochschule Stuttgart 8 Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim und Wirtschaftshochschule Mannheim 9 Bibliotheken und Museen</p>
---	---

¹⁷⁶ § 63 LHG vom 19. März 1968, § 124 Abs. 2 LUG vom 22. November 1977. Vgl. auch Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1986, S. 127.

¹⁷⁷ Aktenplan des baden-württembergischen Kultusministeriums, Abteilung H, Stand 1960.

8.3. Untergruppen v.a. der Aktenplanhauptgruppen 3, 4, 5 des Aktenplans des baden-württembergischen Kultusministeriums, Abteilung H, Stand 1960¹⁷⁸

<p>Allgemeines</p> <p>Grundstücke</p> <p>Lehrkräfte Allgemeines Theologische Fakultät Juristische Fakultät Medizinische Fakultät Philosophische Fakultät Naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät</p> <p>Kliniken Allgemeines Klinikapotheke Augenklinik Chirurgische Klinik Frauenklinik Hals-Nasen-Ohrenklinik Hautklinik</p>	<p>Kliniken (Fortsetzung) Kinderklinik Medizinische Klinik Medizinische Poliklinik Psychiatrische Klinik Abteilung für klinische Neurophysiologie Neurochirurgische Klinik Psychosomatische Klinik Orthopädische Klinik Zahnklinik Czerny-Krankenhaus Med. Strahleninstitut</p> <p>Institute Allgemeines Theologische Fakultät Juristische Fakultät Medizinische Fakultät Philosophische Fakultät Naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät</p>
---	--

8.4. Fragebogen (leicht gekürzt)

- 1) Welches sind die Ziele der Überlieferungsbildung des Universitätsarchivs XY?
- 2) Bestehen in der Überlieferung des Universitätsarchivs XY nach 1945 (Überlieferungs-) Lücken?
Wenn ja, welche?
- 3) Bei welchen Pertinenzen, Aufgaben, Funktionen erwarten Sie auf der Ebene des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums wichtige Ergänzungen der Überlieferung des Universitätsarchivs XY (z.B. Bauunterlagen, SFBs, ...) (mit Angabe des zutreffenden Zeitraums)?
- 4) Was ist der Überlieferungszeitraum der nach 1945 entstandenen Unterlagen, die bereits an das Universitätsarchiv XY abgegeben wurden?
- 5) Wie ist der konservatorische Zustand der überlieferten Unterlagen?
- 6) Wie ist der Ordnungszustand der überlieferten Unterlagen?

¹⁷⁸ Aktenplan des baden-württembergischen Kultusministeriums, Abteilung H, Stand 1960.

- 7) Wurde bzw. wird in der Universität XY ein Aktenplan angewandt? Wenn ja, welcher?
Wenn ja, auf welchen Ebenen (mit Angabe des Zeitraums)?
- 8) Wie beurteilen Sie die Aussagekraft der beim Universitätsarchiv XY überlieferten Unterlagen hinsichtlich folgender Überlieferungsziele?
 - (a) Dokumentation der Entwicklung des Verhältnisses von Universität(en) und Ministerium bzw. Land Baden-Württemberg
 - (b) Dokumentation der Entwicklung der Hochschul- und Wissenschaftspolitik des Landes Baden-Württemberg
 - (c) Dokumentation des (Verwaltungs-)Handelns des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg
 - (d) Dokumentation von Forschung und Wissenschaft (in ihrer Bandbreite) in Baden-Württemberg
- 9) In welchem Umfang entstehen an der Universität XY digitale Unterlagen? In welchen Bereichen fallen diese in erster Linie an (zentrale Verwaltung, Institute, Forschung usw.)? Um welche Typen digitaler Unterlagen handelt es sich dabei (Fachverfahren, Mails, Dateien usw.)? Und existieren Planungen und Konzepte zur Archivierung dieser Unterlagen bzw. ist bereits mit ihrer Übernahme in das Archiv begonnen worden?
- 10) Sonstige Bemerkungen/Ergänzungen

8.5. Liste der Gespräche

- Gespräch mit Dr. Norbert Becker (Universitätsarchiv Stuttgart), 23.2.2012, Stuttgart.
- Gespräch mit Siegfried Kraft (Kanzler der Universität Heidelberg 1977 bis 1998), 20.2.2012, Heidelberg.
- Gespräch mit Professor Werner Moritz (Universitätsarchiv Heidelberg 1996 bis 2010), 7.3.2012, Heidelberg.
- Gespräch mit Dr. Klaus Nippert (KIT-Archiv), 21.2.2012, Karlsruhe.
- Gespräch mit Professor Dieter Speck (Universitätsarchiv Freiburg), 22.11.2011, Stuttgart.

8.6. Eingegangene Fragebögen

- Fragebogen KIT-Archiv (Karlsruhe).
- Der Fragebogen des Universitätsarchivs Freiburg wurde durch ein Gespräch am 22.11.2011 in Stuttgart ersetzt.
- Der Fragebogen des Universitätsarchivs Heidelberg wurde durch ein Gespräch am 7.3.2012 in Heidelberg ersetzt.
- Fragebogen Universitätsarchiv Hohenheim.
- Fragebogen Universitätsarchiv Konstanz.
- Fragebogen Universitätsarchiv Stuttgart.
- Fragebogen Universitätsarchiv Tübingen.

8.7. Nutzungen, Bestand EA 3/907¹⁷⁹

Bestand	Büschel	Bd.
EA 3/ 907	17	
EA 3/ 907	18	
EA 3/ 907	22	
EA 3/ 907	23	
EA 3/ 907	65	3-5, 6-10, 26-30
EA 3/ 907	93	1-5
EA 3/ 907	107	
EA 3/ 907	227	1
EA 3/ 907	229	
EA 3/ 907	236	1-6
EA 3/ 907	250	
EA 3/ 907	251	
EA 3/ 907	252	1-3
EA 3/ 907	255	
EA 3/ 907	260	
EA 3/ 907	264	
EA 3/ 907	265	1-2
EA 3/ 907	272	
EA 3/ 907	277	3-4, 8
EA 3/ 907	300	15
EA 3/ 907	309	1-6, 15
EA 3/ 907	324	
EA 3/ 907	325	1-5
EA 3/ 907	331	
EA 3/ 907	336	1-3
EA 3/ 907	375	
EA 3/ 907	382	1-4
EA 3/ 907	402	
EA 3/ 907	410	10-11
EA 3/ 907	415	b
EA 3/ 907	421	a,b,c
EA 3/ 907	421	1-3
EA 3/ 907	422	1-8
EA 3/ 907	429	
EA 3/ 907	429	1-8
EA 3/ 907	436	
EA 3/ 907	439	
EA 3/ 907	592	
EA 3/ 907	766	

Bestand	Büschel	Bd.
EA 3/ 907	767	
EA 3/ 907	921	1-5
EA 3/ 907	923	1-5
EA 3/ 907	932	4, 6
EA 3/ 907	934	4, 6, 8
EA 3/ 907	936	3, 8
EA 3/ 907	937	3
EA 3/ 907	938	3, 6, 8
EA 3/ 907	939	
EA 3/ 907	939	2, 9
EA 3/ 907	948	
EA 3/ 907	951	
EA 3/ 907	952	
EA 3/ 907	956	
EA 3/ 907	958	
EA 3/ 907	961	
EA 3/ 907	962	
EA 3/ 907	963	
EA 3/ 907	981	
EA 3/ 907	989	
EA 3/ 907	1013	
EA 3/ 907	1030	
EA 3/ 907	1036	
EA 3/ 907	1054	
EA 3/ 907	1068	
EA 3/ 907	1069	
EA 3/ 907	1074	
EA 3/ 907	1077	
EA 3/ 907	1082	
EA 3/ 907	1089	
EA 3/ 907	1092	
EA 3/ 907	1094	
EA 3/ 907	1148	
EA 3/ 907	1152	
EA 3/ 907	1153	
EA 3/ 907	1179	
EA 3/ 907	1182	
EA 3/ 907	1189	
EA 3/ 907	1198	
EA 3/ 907	1201	
EA 3/ 907	1202	
EA 3/ 907	1206	
EA 3/ 907	1216	
EA 3/ 907	1217	
EA 3/ 907	1224	
EA 3/ 907	1244	

¹⁷⁹ Diese Übersicht enthält sowohl Ministerialausleihen als auch Einsichtnahmen durch Nutzer im HStAS.

Bestand	Büschel	Bd.
EA 3/ 907	1246	
EA 3/ 907	1251	
EA 3/ 907	1252	7425
EA 3/ 907	1253	
EA 3/ 907	1254	
EA 3/ 907	1264	
EA 3/ 907	1265	
EA 3/ 907	1267	
EA 3/ 907	1290	
EA 3/ 907	1470	
EA 3/ 907	1830	
EA 3/ 907	2082	
EA 3/ 907	2084	1-3
EA 3/ 907	2191	1-2
EA 3/ 907	2280	1-5
EA 3/ 907	2420	
EA 3/ 907	2937	
EA 3/ 907	2964	
EA 3/ 907	3257	
EA 3/ 907	3345	1-4
EA 3/ 907	3345	
EA 3/ 907	3420	
EA 3/ 907	3421	
EA 3/ 907	3422	
EA 3/ 907	3423	
EA 3/ 907	3424	
EA 3/ 907	3456	1-3
EA 3/ 907	3472	1-3
EA 3/ 907	4207	
EA 3/ 907	4278	
EA 3/ 907	4369	
EA 3/ 907	4369	
EA 3/ 907	4386	1-2
EA 3/ 907	4419	

Bestand	Büschel	Bd.
EA 3/ 907	4420	
EA 3/ 907	4421	
EA 3/ 907	4422	
EA 3/ 907	4729	
EA 3/ 907	4730	
EA 3/ 907	5063	
EA 3/ 907	5178	
EA 3/ 907	5179	1-2
EA 3/ 907	5184	1-2
EA 3/ 907	5209	
EA 3/ 907	5329	
EA 3/ 907	5330	
EA 3/ 907	5332	
EA 3/ 907	5340	
EA 3/ 907	5341	
EA 3/ 907	5585	
EA 3/ 907	5587	
EA 3/ 907	5588	
EA 3/ 907	5590	
EA 3/ 907	5592	
EA 3/ 907	5597	1-6
EA 3/ 907	5936	1-6
EA 3/ 907	6010	1-2
EA 3/ 907	6011	1-2
EA 3/ 907	6200	
EA 3/ 907	6201	
EA 3/ 907	6355	
EA 3/ 907	6362	
EA 3/ 907	6370	
EA 3/ 907	6374	

8.8. Abkürzungsverzeichnis

AkaGrG	Gesetz über die Führung akademischer Grade
AkaGrGDV	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade
BGBL	Bundesgesetzblatt
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DKFZ	Deutsches Krebsforschungszentrum
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EU	Europäische Union
GBL	Gesetzblatt
HschBföG	Hochschulbauförderungsgesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
KIT	Karlsruher Institut für Technologie
KMK	Kultusministerkonferenz
KUM	Körperschaft für Universitätsmedizin
LHG	Landeshochschulgesetz
LUG	Landesuniversitätsgesetz
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
RGBL	Reichsgesetzblatt
SFB	Sonderforschungsbereich
VdA	Verband deutscher Archivarinnen und Archivare
WRK	Westdeutsche Rektorenkonferenz